

# FÉDÉRATION SUISSE INLINE HOCKEY FEDERAZIONE SVIZZERA INLINE HOCKEY SCHWEIZERISCHER INLINE HOCKEY VERBAND SWISS INLINE HOCKEY FEDERATION

Member of the International Inline Skater Hockey Federation (IISHF)

Reglement für Spiele und Meisterschaften

Gültig ab dem 3. Dezember 2022

# Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS2						
	CDI					
1.	SPII	ELBETRIEB				
	1.1	DEFINITION				
	1.2	ANERKENNUNG VON SPIELEN				
	1.3	ANSETZEN VON SPIELEN				
	1.4	SPIELZEITEN				
	1.5	NACHHOLSPIELE				
	1.6	VERPFLICHTUNG ZUM AUSTRAGEN VON SPIELEN				
	1.7	VERWEIGERUNG DES SPIELBEGINNS				
	1.8	Verweigerung der Spielfortführung				
	1.9	NICHTANTRITT AUF DEM SPIELFELD / VERSPÄTETER ANTRITT				
	1.10 1.11	FORFAITGLEICHSTAND IN DER TABELLE				
_						
2.	ME	ISTERSCHAFT				
	2.1	ENTSCHEIDUNGSSPIEL, PLAY-OFF, PLAY-OUT ODER SCHWEIZER CUP				
	2.2	ZUSTÄNDIGKEIT DER AUSSCHÜSSE				
	2.3	MELDUNG FÜR DIE MEISTERSCHAFT				
	2.4	VERZICHT AUF DIE MEISTERSCHAFT ODER VERWEIGERUNG DES AUFSTIEGS IN EINE HÖHERE LIGA				
	2.5	VERLÄNGERUNG DER MELDEFRISTEN				
	2.6	SPIELPLAN FÜR DIE MEISTERSCHAFT				
	2.7	AUSSETZUNG DER MEISTERSCHAFT				
	2.8	GEBÜHREN FÜR DIE VEREINE				
	2.9	VERZICHT VOR BEGINN DER MEISTERSCHAFT				
	2.10 2.11	RUCKTRITT ODER AUSSCHLUSS NACH BEGINN DER MEISTERSCHAFT				
	2.11	« JUGEND » UND « FRAUEN » MANNSCHAFTEN				
	2.12	SWISS SUPERCUP				
	2.13	ERMITTLUNG DES TORSCHÜTZENKÖNIGS.				
	2.14	TEILNAHME AN EUROPACUPS				
2		CUNDSCHAFTSSPIELE				
3.	FKE					
	3.1	OFFIZIELLES FREUNDSCHAFTSSPIEL				
	3.2	« Freie » Freundschaftsspiele	. 18			
4.	SPI	ELFELDER	.19			
	4.1	ZULASSUNG VON SPIELFELDERN	19			
	4.2	NICHTVERFÜGBARKEIT DES SPIELFELDES				
	4.3	REGELWIDRIGES SPIELFELD.				
	4.4	Unbespielbares Spielfeld				
	4.5	ÖFFENTLICHE ORDNUNG				
	4.6	SCHUTZ DER SCHIEDSRICHTER				
	4.7	SANITÄTSPOSTEN	. 21			
5.	FUS	SIONEN ZWISCHEN 2 ODER MEHREREN VEREINEN	.22			
_	354	ANG CALL PERFAUENCE CONTEXTOR	•			
6.	MA	NNSCHAFTEN UND SPIELER				
	6.1	STATUS VON SPIELERN VERSCHIEDENER MANNSCHAFTEN DES GLEICHEN VEREINS				
	6.2	BENENNUNG UND BEZEICHNUNG	_			
	6.3	BILDUNG VON MANNSCHAFTEN				
	6.4	SPIELBERICHTSBOGEN				
	6.5	IDENTIFIZIERUNG DER SPIELER				
	6.6	ANWESENHEIT EINES IRREGULÄREN SPIELERS	. 26			

7.1       DEFINITION VON SPIEL- UND MANNSCHAFTSOFFIZIELLEN	7.	SPI	ELOFFIZIELLE UND MANNSCHAFTSOFFIZIELLE	27
7.2       ZEITNEHMER UND FÖR DEN SPIELBERICHTSBOGEN VERANTWORTLICHE PERSON (SCHREIBER)       27         7.3       VERLUST DES SPIELBERICHTSBOGENS       28         7.4       FEHLER IN DER ZEITNAHME (STÖRUNG)       28         8.       SANKTIONEN       29         8.1       DISZIPLINARBEFUGNIS       29         8.2       STRAFEN UND BUSSGELDER       29         8.3       SPIELVERLUST       29         8.4       SPIELVERLUST       29         8.5       GÜLTIGKEIT DER SPIELFELD-DISQUALIFIKATION       30         8.6       INKRAFTTRETEN DER SPIELFELD-QUALIFIKATION       30         8.7       UMSETZUNG DER SPIELFELD-DISQUALIFIKATION       30         8.8       GÜLTIGKEIT DES SPIELS UND BEFUGNIS DER ZUSTÄNDIGEN AUSSCHÜSSE       30         8.9       IRREGULÄRER SPIELER UND BEFUGNIS DER ZUSTÄNDIGEN AUSSCHÜSSE       30         8.9       IRREGULÄRER SPIELER UND BEFUGNIS DER ZUSTÄNDIGEN AUSSCHÜSSE       31         8.10       DISQUALIFIKATION EINER PERSON MIT GÜLTIGER SPIELER-/MANNSCHAFTS-OFFIZIELLENKARTE       31         8.11       INKRAFTTRETEN DER STRAFE       31         8.12       UMSETZUNG DER DISQUALIFIKATION EINER PERSON MIT GÜLTIGER       32         8.13       ANRECHNUNG VON GESPERRTEN TAGEN AUFGRUND VON DISZIPLINARSTRAFEN       33 </th <th></th> <th>7.1</th> <th>DEFINITION VON SPIEL- UND MANNSCHAFTSOFFIZIELLEN</th> <th> 27</th>		7.1	DEFINITION VON SPIEL- UND MANNSCHAFTSOFFIZIELLEN	27
7.4       FEHLER IN DER ZEITNAHME (STÖRUNG)       28         8.       SANKTIONEN       29         8.1       DISZIPLINARBEFUGNIS       29         8.2       STRAFER UND BUSGGELDER       29         8.3       SPIELVERLUST       29         8.4       SPIELFELD-DISQUALIFIKATION       29         8.5       GÜLTIGKEIT DER SPIELFELD-DISQUALIFIKATION       30         8.6       INKRAFTTRETEN DER SPIELFELD-DISQUALIFIKATION       30         8.7       UMSETZUNG DER SPIELFELD-DISQUALIFIKATION       30         8.8       GÜLTIGKEIT DES SPIELS UND BEFUGNIS DER ZUSTÄNDIGEN AUSSCHÜSSE       30         8.9       IRREGULÄRER SPIELER UND BEFUGNIS DER ZUSTÄNDIGEN AUSSCHÜSSE       31         8.10       DISQUALIFIKATION EINER PERSON MIT GÜLTIGER SPIELER-/MANNSCHAFTS-OFFIZIELLENKARTE       31         8.11       INKRAFTTRETEN DER STRAFE       31         8.12       UMSETZUNG DER DISQUALIFIKATION EINER PERSON MIT GÜLTIGER       32         8.13       ANRECHNUNG VON GESPERTTEN TAGEN AUFGRUND VON DISZIPLINARSTRAFEN       32         8.14       BEGNADIGUNGSRECHT ZUGUNSTEN EINES GESPERRTEN SPIELERS/MANNSCHAFTSOFFIZIELLEN       33         8.15       AUSSCHLUSS AUF INTERNATIONALER EBENE EINER PERSON IM BESITZ EINER SPIELER-/OFFIZIELLEN IZER       34         8.16       VERWEIS A		7.2		
8. SANKTIONEN       29         8.1 DISZIPLINARBEFUGNIS       29         8.2 STRAFEN UND BUSSGELDER       29         8.3 SPIELVERLUST       29         8.4 SPIELFELD-DISQUALIFIKATION       29         8.5 GÜLTIĞKBIT DER SPIELFELD-DISQUALIFIKATION       30         8.6 INKRAFTTRETEN DER SPIELFELD-DISQUALIFIKATION       30         8.7 UMSETZUNG DER SPIELFELD-DISQUALIFIKATION       30         8.8 GÜLTIĞKBİT DES SPIELS UND BEFUĞINS DER ZUSTÄNDIĞEN AUSSCHÜSSE       30         8.9 İRREĞULÄRER SPIELFE UND BEFUĞINS DER ZUSTÄNDIĞEN AUSSCHÜSSE       30         8.9 İRREĞULÄRER SPIELER UND BEFUĞINS DER ZUSTÄNDIĞEN AUSSCHÜSSE       31         8.10 DISQUALIFIKATION EINER PERSON MIT GÜLTIĞER SPIELER-MANNSCHAFTS-OFFIZIELLENKARTE       31         8.12 UMSETZUNĞ DER DISQUALIFIKATION EINER PERSON MIT ĞÜLTIĞER       31         8.13 ANRECHNUNG VON ĞESPERRİTEN TAĞEN AUFĞRUND VON DISZIPLINARSTRAFEN       32         8.13 ANRECHNUNG VON ĞESPERRİTEN TAĞEN AUFĞRUND VON DISZIPLINARSTRAFEN       33         8.15 AUSSCHLUSS AUF INTERNATIONALER EBENE GINER PERSON İM BESİTZ EINER SPIELER- /OFFIZIELLENLIZENZ       34         8.16 VERWEİS AUF DIE BÜNDESSTATUTEN       34         9. FUNKTIONSWEISE DER DISZIPLINAR- UND RECHTSINSTANZEN DES SİHV.       35         9.1 ORDENTLICHES VERFAHREN.       35         9.2 VERFAHREN FÜR PROTESTE WÄHREND DER PLAY-OFFS UND PLAY-OUTS. </td <td></td> <td>7.3</td> <td>VERLUST DES SPIELBERICHTSBOGENS</td> <td> 28</td>		7.3	VERLUST DES SPIELBERICHTSBOGENS	28
8.1       Disziplinarbefugnis       29         8.2       Strafen und Bussgelder       29         8.3       Spielverlust       29         8.4       Spielsteld-Disqualifikation       29         8.5       Gültigkeit der Spielfeld-Disqualifikation       30         8.6       Inkrafttreten der Spielfeld-Qualifikation       30         8.7       Umsetzung der Spiels und Befugnis der zuständigen Ausschüsse       30         8.8       Gültigkeit des Spiels und Befugnis der zuständigen Ausschüsse       30         8.9       Irregulärer Spieler und Befugnis der zuständigen Ausschüsse       31         8.10       Disqualifikation einer Person mit gültiger Spieler-/Mannschafts-offiziellenkarte       31         8.11       Inkrafttreten der Strafe       31         8.12       Umsetzung der Disqualifikation einer Person mit gültiger       32         8.13       Anbecinung von gesperrten Tagen aufgrund von Diszplinarstrafen       33         8.14       Begnadigunssrecht zugnsten eines gesperrten Spielers/Mannschaftsoffiziellen       33         8.15       Ausschluss auf internationaler Ebene einer Person im Besitz einer Spieler- /Offiziellenlizen       34         9. FUNKTIONSWEISE DER DISZIPLINAR- UND RECHTSINSTANZEN DES SIHV       35         9.1       Ordentiliches Verfahren       35 <t< td=""><td></td><td>7.4</td><td>FEHLER IN DER ZEITNAHME (STÖRUNG)</td><td> 28</td></t<>		7.4	FEHLER IN DER ZEITNAHME (STÖRUNG)	28
8.2       STRAFEN UND BUSSGELDER.       29         8.3       SPIELVERLUST.       29         8.4       SPIELFELD-DISQUALIFIKATION       29         8.5       GÜLTIGKEIT DER SPIELFELD-DISQUALIFIKATION       30         8.6       INKRAFTTRETEN DER SPIELFELD-DISQUALIFIKATION       30         8.7       UMSETZUNG DER SPIELFELD-DISQUALIFIKATION       30         8.8       GÜLTIGKEIT DES SPIELES UND BEFUGNIS DER ZUSTÄNDIGEN AUSSCHÜSSE       30         8.9       IRREGULÄRER SPIELER UND BEFUGNIS DER ZUSTÄNDIGEN AUSSCHÜSSE       31         8.10       DISQUALIFIKATION EINER PERSON MIT GÜLTIGER SPIELER-/MANNSCHAFTS-OFFIZIELLENKARTE       31         8.11       INKRAFTTRETEN DER STRAFE       31         8.12       UMSETZUNG DER DISQUALIFIKATION EINER PERSON MIT GÜLTIGER       32         8.13       ANRECHNUNG VON GESPERRTEN TAGEN AUFGRUND VON DISZIPLINARSTRAFEN       33         8.14       BEGNADIGUNGSRECHT ZUGUNSTEN EINES GESPERRTEN SPIELERS/MANNSCHAFTSOFFIZIELLEN       33         8.15       AUSSCHLUSS AUF INTERNATIONALER EBENE EINER PERSON IM BESITZ EINER SPIELER-       34         OFFIZIELLENLIZENZ       34         8.16       VERWEIS AUF DIE BUNDESSTATUTEN       34         9. FUNKTIONSWEISE DER DISZIPLINAR- UND RECHTSINSTANZEN DES SIHV       35         9.1       ORDENTLICHES	8.	SAN	NKTIONEN	29
8.3       SPIELVERLUST		8.1	DISZIPLINARBEFUGNIS	29
8.4       SPIELFELD-DISQUALIFIKATION       29         8.5       GÜLTIGKEIT DER SPIELFELD-DISQUALIFIKATION       30         8.6       INKRAFTTRETEN DER SPIELFELD-DISQUALIFIKATION       30         8.7       UMSETZUNG DER SPIELFELD-DISQUALIFIKATION       30         8.8       GÜLTIGKEIT DES SPIELS UND BEFUGNIS DER ZUSTÄNDIGEN AUSSCHÜSSE       30         8.9       IRREGULÄRER SPIELER UND BEFUGNIS DER ZUSTÄNDIGEN AUSSCHÜSSE       31         8.10       DISQUALIFIKATION EINER PERSON MIT GÜLTIGER SPIELER-/MANNSCHAFTS-OFFIZIELLENKARTE       31         8.11       INKRAFTTRETEN DER STRAFE       31         8.12       UMSETZUNG DER DISQUALIFIKATION EINER PERSON MIT GÜLTIGER       31         8.13       ANRECHNUNG VON GESPERTEN TAGEN AUFGRUND VON DISZIPLINARSTRAFEN       33         8.14       BEGNADIGUNGSRECHT ZUGUNSTEN EINES GESPERRTEN SPIELERS/MANNSCHAFTSOFFIZIELLEN       33         8.15       AUSSCHLUSS AUF INTERNATIONALER EBENE EINER PERSON IM BESITZ EINER SPIELER-		8.2	STRAFEN UND BUSSGELDER	29
8.5       GÜLTIGKEIT DER SPIELFELD-DISQUALIFIKATION       30         8.6       INRRAFTTRETEN DER SPIELFELD-QUALIFIKATION       30         8.7       UMSETZUNG DER SPIELFELD-DISQUALIFIKATION       30         8.8       GÜLTIGKEIT DES SPIELS UND BEFUGNIS DER ZUSTÄNDIGEN AUSSCHÜSSE       30         8.9       IRREGULÄRER SPIELER UND BEFUGNIS DER ZUSTÄNDIGEN AUSSCHÜSSE       31         8.10       DISQUALIFIKATION EINER PERSON MIT GÜLTIGER SPIELER-/MANNSCHAFTS-OFFIZIELLENKARTE       31         8.11       INKRAFTTRETEN DER STRAFE       31         8.12       UMSETZUNG DER DISQUALIFIKATION EINER PERSON MIT GÜLTIGER       32         SPIELER-/MANN-SCHAFTSOFFIZIELLENKARTE       32         8.13       ANRECHNUNG VON GESPERRTEN TAGEN AUFGRUND VON DISZIPLINARSTRAFEN       33         8.14       BEGNADIGUNGSRECHT ZUGUNSTEN EINES GESPERRTEN SPIELERS/MANNSCHAFTSOFFIZIELLEN       33         8.15       AUSSCHLUSS AUF INTERNATIONALER EBENE EINER PERSON IM BESITZ EINER SPIELER-       0FIZIELLENLIZENZ       34         8.16       VERWEIS AUF DIE BUNDESSTATUTEN       34         8.16       VERWEIS AUF DIE BUNDESSTATUTEN       35         9.1       ORDENTLICHES VERFAHREN       35         9.2       VERFAHREN FÜR PROTESTE WÄHREND DER PLAY-OFFS UND PLAY-OUTS       37         10.       ALLGEMEINE PROTESTNORMEN, REKUR		8.3	Spielverlust	29
8.6 INKRAFTTRETEN DER SPIELFELD-QUALIFIKATION		8.4		
8.7       Umsetzung der Spielfeld-Disqualifikation       30         8.8       Gültigkeit des Spiels und Befugnis der zuständigen Ausschüsse       30         8.9       Irregulärer Spieler und Befugnis der zuständigen Ausschüsse       31         8.10       Disqualifikation einer Person mit gültiger Spieler-/Mannschafts-offiziellenkarte       31         8.11       Inkrafttreten der Strafe       31         8.12       Umsetzung der Disqualifikation einer Person mit gültiger       31         Spieler-/Mann-schaftsoffiziellenkarte       32         8.13       Anrechnung von gesperrten Tagen aufgrund von Disziplinarstrafen       33         8.14       Begnablungsrecht zugunsten eines gesperrern Spielers/Mannschaftsoffiziellen       33         8.15       Ausschluss auf internationaler Ebene einer Person im Besitz einer Spieler-/Offiziellenlizenz       34         8.16       Verweis auf die Bundesstatuten       34         9.       FUNKTIONSWEISE DER DISZIPLINAR- UND RECHTSINSTANZEN DES SIHV       35         9.1       Ordentliches Verfahren       35         9.2       Verfahren für Proteste während der Play-offs und Play-outs       37         10.       ALLGEMEINE PROTESTNORMEN, REKURS UND BUSSEN       38         10.1       Proteste       39         10.2       Rekurs       39 <tr< td=""><td></td><td>8.5</td><td>GÜLTIGKEIT DER SPIELFELD-DISQUALIFIKATION</td><td> 30</td></tr<>		8.5	GÜLTIGKEIT DER SPIELFELD-DISQUALIFIKATION	30
8.8       GÜLTIGKEIT DES SPIELS UND BEFUGNIS DER ZUSTÄNDIGEN AUSSCHÜSSE       30         8.9       IRREGULÄRER SPIELER UND BEFUGNIS DER ZUSTÄNDIGEN AUSSCHÜSSE       31         8.10       DISQUALIFIKATION EINER PERSON MIT GÜLTIGER SPIELER-/MANNSCHAFTS-OFFIZIELLENKARTE       31         8.11       INKRAFTTRETEN DER STRAFE       31         8.12       UMSETZUNG DER DISQUALIFIKATION EINER PERSON MIT GÜLTIGER       32         8.13       ANRECHNUNG VON GESPERRTEN TAGEN AUFGRUND VON DISZIPLINARSTRAFEN       33         8.14       BEGNADIGUNGSRECHT ZUGUNSTEN EINES GESPERRTEN SPIELERS/MANNSCHAFTSOFFIZIELLEN       33         8.15       AUSSCHLUSS AUF INTERNATIONALER EBENE EINER PERSON IM BESITZ EINER SPIELER-       34         8.16       VERWEIS AUF DIE BUNDESSTATUTEN       34         8.16       VERWEIS AUF DIE BUNDESSTATUTEN       34         9.       FUNKTIONSWEISE DER DISZIPLINAR- UND RECHTSINSTANZEN DES SIHV       35         9.1       ORDENTLICHES VERFAHREN       35         9.2       VERFAHREN FÜR PROTESTE WÄHREND DER PLAY-OFFS UND PLAY-OUTS       37         10.       ALLGEMEINE PROTESTNORMEN, REKURS UND BUSSEN       38         10.1       PROTESTE       38         10.2       REKURS       39         11.       AUSLÄNDISCHE VEREINE       40         12.				
8.9       Irregulärer Spieler und Befugnis der zuständigen Ausschüsse				
8.10       DISQUALIFIKATION EINER PERSON MIT GÜLTIGER SPIELER-/MANNSCHAFTS-OFFIZIELLENKARTE				
8.11       INKRAFTTRETEN DER STRAFE       31         8.12       UMSETZUNG DER DISQUALIFIKATION EINER PERSON MIT GÜLTIGER       32         8.13       ANRECHNUNG VON GESPERRTEN TAGEN AUFGRUND VON DISZIPLINARSTRAFEN       33         8.14       BEGNADIGUNGSRECHT ZUGUNSTEN EINES GESPERRTEN SPIELERS/MANNSCHAFTSOFFIZIELLEN       33         8.15       AUSSCHLUSS AUF INTERNATIONALER EBENE EINER PERSON IM BESITZ EINER SPIELER-				
8.12       Umsetzung der Disqualifikation einer Person mit gültiger       32         8.13       Anrechnung von gesperrten Tagen aufgrund von Disziplinarstrafen       33         8.14       Begnadigungsrecht zugunsten eines gesperrten Spielers/Mannschaftsoffiziellen       33         8.15       Ausschluss auf internationaler Ebene einer Person im Besitz einer Spieler-		-		
SPIELER-/MANN-SCHAFTSOFFIZIELLENKARTE		_		31
8.13       ANRECHNUNG VON GESPERRTEN TAGEN AUFGRUND VON DISZIPLINARSTRAFEN       33         8.14       BEGNADIGUNGSRECHT ZUGUNSTEN EINES GESPERRTEN SPIELERS/MANNSCHAFTSOFFIZIELLEN       33         8.15       AUSSCHLUSS AUF INTERNATIONALER EBENE EINER PERSON IM BESITZ EINER SPIELER-/OFFIZIELLENLIZENZ       34         8.16       VERWEIS AUF DIE BUNDESSTATUTEN       34         9.       FUNKTIONSWEISE DER DISZIPLINAR- UND RECHTSINSTANZEN DES SIHV       35         9.1       ORDENTLICHES VERFAHREN       35         9.2       VERFAHREN FÜR PROTESTE WÄHREND DER PLAY-OFFS UND PLAY-OUTS       37         10.       ALLGEMEINE PROTESTNORMEN, REKURS UND BUSSEN       38         10.1       PROTESTE       38         10.2       REKURS       38         10.3       BUSSGELDER       39         11.       AUSLÄNDISCHE VEREINE       40         12.       SONSTIGES       41         12.1       WANDERPOKAL UND PREIS       41         12.2       ÄNDERUNGSVORBEHALT       41		8.12		
8.14       BEGNADIGUNGSRECHT ZUGUNSTEN EINES GESPERRTEN SPIELERS/MANNSCHAFTSOFFIZIELLEN       33         8.15       AUSSCHLUSS AUF INTERNATIONALER EBENE EINER PERSON IM BESITZ EINER SPIELER-/OFFIZIELLENLIZENZ       34         8.16       VERWEIS AUF DIE BUNDESSTATUTEN       34         9.       FUNKTIONSWEISE DER DISZIPLINAR- UND RECHTSINSTANZEN DES SIHV       35         9.1       ORDENTLICHES VERFAHREN       35         9.2       VERFAHREN FÜR PROTESTE WÄHREND DER PLAY-OFFS UND PLAY-OUTS       37         10.       ALLGEMEINE PROTESTNORMEN, REKURS UND BUSSEN       38         10.1       PROTESTE       38         10.2       REKURS       38         10.3       BUSSGELDER       39         11.       AUSLÄNDISCHE VEREINE       40         12.       SONSTIGES       41         12.1       WANDERPOKAL UND PREIS       41         12.2       ÄNDERUNGSVORBEHALT       41			SPIELER-/MANN-SCHAFTSOFFIZIELLENKARTE	32
8.15       AUSSCHLUSS AUF INTERNATIONALER EBENE EINER PERSON IM BESITZ EINER SPIELER- /OFFIZIELLENLIZENZ       34         8.16       VERWEIS AUF DIE BUNDESSTATUTEN       34         9.       FUNKTIONSWEISE DER DISZIPLINAR- UND RECHTSINSTANZEN DES SIHV       35         9.1       ORDENTLICHES VERFAHREN       35         9.2       VERFAHREN FÜR PROTESTE WÄHREND DER PLAY-OFFS UND PLAY-OUTS       37         10.       ALLGEMEINE PROTESTNORMEN, REKURS UND BUSSEN       38         10.1       PROTESTE       38         10.2       REKURS       38         10.3       BUSSGELDER       39         11.       AUSLÄNDISCHE VEREINE       40         12.       SONSTIGES       41         12.1       WANDERPOKAL UND PREIS       41         12.2       ÄNDERUNGSVORBEHALT       41		-		
AUSLÄNDISCHE VEREINE   34   34   34   3.16   VERWEIS AUF DIE BUNDESSTATUTEN   34   34   34   34   35   35   37   37   37   37   37   37		-		33
8.16       VERWEIS AUF DIE BUNDESSTATUTEN       34         9.       FUNKTIONSWEISE DER DISZIPLINAR- UND RECHTSINSTANZEN DES SIHV		8.15		2.4
9. FUNKTIONSWEISE DER DISZIPLINAR- UND RECHTSINSTANZEN DES SIHV		0 16	VERWEIG ALIE DIE DUNDEGGTATUTEN	34
9.1       ORDENTLICHES VERFAHREN       35         9.2       VERFAHREN FÜR PROTESTE WÄHREND DER PLAY-OFFS UND PLAY-OUTS       37         10. ALLGEMEINE PROTESTNORMEN, REKURS UND BUSSEN       38         10.1       PROTESTE       38         10.2       REKURS       38         10.3       BUSSGELDER       39         11. AUSLÄNDISCHE VEREINE       40         12. SONSTIGES       41         12.1       WANDERPOKAL UND PREIS       41         12.2       ÄNDERUNGSVORBEHALT       41				
9.2       VERFAHREN FÜR PROTESTE WÄHREND DER PLAY-OFFS UND PLAY-OUTS.       37         10. ALLGEMEINE PROTESTNORMEN, REKURS UND BUSSEN.       38         10.1       PROTESTE.       38         10.2       REKURS.       38         10.3       BUSSGELDER.       39         11. AUSLÄNDISCHE VEREINE.       40         12. SONSTIGES.       41         12.1       WANDERPOKAL UND PREIS.       41         12.2       ÄNDERUNGSVORBEHALT.       41	9.	FU	NKTIONSWEISE DER DISZIPLINAR- UND RECHTSINSTANZEN DES SIHV	35
10. ALLGEMEINE PROTESTNORMEN, REKURS UND BUSSEN       38         10.1 PROTESTE		9.1	Ordentliches Verfahren	35
10.1       PROTESTE		9.2	VERFAHREN FÜR PROTESTE WÄHREND DER PLAY-OFFS UND PLAY-OUTS	37
10.2       REKURS       38         10.3       BUSSGELDER       39         11.       AUSLÄNDISCHE VEREINE       40         12.       SONSTIGES       41         12.1       WANDERPOKAL UND PREIS       41         12.2       ÄNDERUNGSVORBEHALT       41	10	. AL	LGEMEINE PROTESTNORMEN, REKURS UND BUSSEN	38
10.2       REKURS       38         10.3       BUSSGELDER       39         11.       AUSLÄNDISCHE VEREINE       40         12.       SONSTIGES       41         12.1       WANDERPOKAL UND PREIS       41         12.2       ÄNDERUNGSVORBEHALT       41				
10.3       BUSSGELDER				
12. SONSTIGES       41         12.1 WANDERPOKAL UND PREIS       41         12.2 ÄNDERUNGSVORBEHALT       41		10.3		
12.1 Wanderpokal und Preis	11	. AUS		
12.1 Wanderpokal und Preis				
12.2 Änderungsvorbehalt	12			
			ANDERUNGSVORBEHALT	

# 1. Spielbetrieb

#### 1.1 Definition

1.1.1 Der Wettbewerb beinhaltet sämtliche, von den zuständigen Organen auf der Grundlage der vom SIHV veröffentlichten Regeln organisierten Teile im Rahmen von Meisterschaften (reguläre Saison und Finalspiele), Pokalspielen, Turnieren oder Freundschaftsspielen.

## 1.2 Anerkennung von Spielen

- 1.2.1 Die Ergebnisse von Spielen werden erst nach der Anerkennung durch die zuständigen Organe offiziell gültig.
- 1.2.2 Die endgültige Anerkennung wird im Amtsblatt (Bulletin Officiel), in der Rubrik für Mitteilungen, bestätigt, allerdings erst, nachdem sämtliche Möglichkeiten zur Anwendung eventueller Sanktionen geprüft wurden. Ausser für Schiedsrichterentscheidungen, kann ein Spiel, wegen der Aktualisierung eines zuvor unbekannten Ereignisses, jederzeit korrigiert werden.

# 1.3 Ansetzen von Spielen

1.3.1 Spiele finden generell zwischen 8.00 und 20.00 Uhr (Spielbeginn) statt. Bei besonderen Anlässe kann der technische Ausschuss, in Ausnahmefällen, Spiele bis spätestens 20.30 festlegen.

Per email, stellt der technische Ausschuss den vorläufigen Spielplan zu, mit den Spielterminen und den Richtlinien zur Errichtung des endgültigen Spielplans. Gemäss den Richtlinien des technischen Ausschusses des SIHV, hat der Heimverein Vorrang bezüglich der Wahl der Uhrzeit und des Datums.

Falls sich die Mannschaften bezüglich Uhrzeit und Datum eines Spieles nicht einigen können, gilt der Vorschlag des Heimvereins als Massgebend, sofern es die Richtlinien des Spielplans einhält.

Der technische Ausschuss kann, bei der Errichtung des Spielplans, aus Gründen der sportlichen Fairness oder um die Bereitstellung der Schiedsrichter zu erleichtern, gewisse Spiele fix festlegen.

Die Meisterschaft der Nationalliga wird durch die Konvention der Nationalliga geregelt.

1.3.2 Ein Änderungsantrag zum Spielplan kann jederzeit per Email und nach vorheriger Zustimmung des Gegners an den technischen Ausschuss des SIHV gerichtet werden.

Der zuständige Ausschuss entscheidet im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mannschaften.

Ausschliesslich Fälle höherer Gewalt, gemäss den Richtlinien für Technik und Verwaltung (RTV), können vom zuständigen Ausschuss geklärt werden. Der zuständige Ausschuss kann auf keinen Fall eine Uhrzeit ändern, ohne die Zustimmung beider Mannschaften einzuholen.

Ausser in Fällen höherer Gewalt, gemäss den Richtlinien für Technik und Verwaltung (RTV), ist es in der Nationalliga nicht möglich Spiele zu verlegen.

Für die Teinahme an den offiziellen Wettbewerben der IISHF (Europacup), muss der zuständige Ausschuss die Mannschaften von der Meisterschaft befreien. Die Mannschaften werden für B-Turniere der IISHF von der Meisterschaft nicht befreit. Die Spiele müssen gemäss den Richtlinien des technischen Ausschusses verlegt werden. Falls sich die Mannschaften nicht einigen können, schlägt die Heimmannschaft 2 Termine vor und die Gastmannschaft muss eins davon auswählen.

- 1.3.3 Die Änderung des Spielplans wird erst wirksam, wenn sie auf der Internetseite des SIHV aktualisiert ist. Der Mannschaft, die den Antrag gestellt hat, wird eine Gebühr in Rechnung gestellt und eingezogen (siehe RTV).
- 1.3.4 Spiele im Rahmen der Play-Off- und der Playout-Runde werden, gemäss den Richtlinien der Finalspiele der Meisterschaft des technischen Ausschusses, festgelegt. Die Uhrzeit eines Spieles darf geändert werden, wenn das Spielfeld durch eine Veranstaltung des SIHV (offizielles Spiel, Finalturnier oder Trainingslager der Nationalmannschaften) besetzt ist. Ist das Spielfeld am geplantem Spieltag durch eine Veranstaltung, die nicht vom SIHV organisiert ist, besetzt, muss der Heimverein eine andere Spielstätte finden.

Play-off Spiele dürfen ohne die Zustimmung des Gegners nicht vor 11Uhr anfangen.

Der technische Ausschuss behält sich das Recht vor, die geplanten Daten und/oder Uhrzeiten jederzeit zu ändern, jedoch spätestens 1 Monat vor Beginn der Finalspiele.

- 1.3.5 Bei Finalturniere der Kategorien Altherren, Novizen und Mini, dürfen die Spiele ab 8Uhr anfangen.
- 1.3.6 Die Vereine sind verpflichtet, die Trikotfarben ihrer jeweiligen Mannschaften bei Heimspielen auf die offizielle Internetseite des SIHV, am Anfang der Saison, innert dem 31. Januar anzugeben. Wenn die Gastmannschaft nach Ansicht der Schiedsrichter in Trikots mit der gleichen Farbe antritt wie die Heimmannschaft, wird ihr eine Frist von 30 Minuten eingeräumt, um einen neuen Satz Trikots zu beschaffen. Nach Ablauf dieser Frist brechen die Schiedsrichter das Spiel ab und erstellen einen Rapport an die zuständigen Ausschüsse.

#### 1.4 Spielzeiten

1.4.1 Sämtliche Spiele müssen tagsüber stattfinden, zu der im Spielplan oder der offiziellen Einladung vorgesehenen Uhrzeit sowie auf dem entsprechenden Spielfeld.

Aus wichtigem Grund können die zuständigen Ausschüsse eventuelle Ausnahmen zulassen.

Es ist immer möglich ein Spiel auf einem anderen, vom SIHV zugelassenen Spielfeld, zu bestreiten. Dieser Wechsel muss aber mindestens 7 Tage im Voraus gemeldet werden. Bei höherer Gewalt muss die 7 Tage Frist nicht eingehaltet werden. Der Mannschaft, die den Antrag für den Spielfeldwechsel stellt, wird keine Gebühr in Rechnung gestellt.

Wird die Uhrzeit eines Spieles um 3 Stunden oder weniger verlegt, bekommt der antragstellende Verein keine Rechnung dafür.

1.4.2 Falls am gleichen Tag mehrere Spiele auf dem gleichen Spielfeld stattfinden, müssen zwischen dem jeweiligen Spielbeginn 3 Stunden liegen.

# 1.5 Nachholspiele

- 1.5.1 Die Nachholung von nicht begonnenen, nicht beendeten oder annullierten Spielen wird durch die Verfügungen der zuständigen Ausschüsse geregelt. Gegen diese Entscheidungen ist kein Einspruch möglich.
- 1.5.2 Das Nachholspiel wird von der Mannschaft organisiert, der das nicht begonnene, nicht beendete oder annullierte Spiel bei der Annullierung zugesprochen wurde. Sollten sich die beiden Mannschaften nicht auf einen neuen Spieltermin einigen können, wird der Termin für das Nachholspiel, das innerhalb von 30 Tagen nach der Annullierung stattfinden muss, vom technischen Ausschuss festgelegt. Gegen diese Entscheidung ist kein Einspruch möglich.
- 1.5.3 Falls ein Spiel nach 2 gespielten Dritteln durch die Schiedsrichter aufgrund von Problemen der Witterung, der Beleuchtung oder anderer Infrastrukturprobleme abgebrochenen werden muss, können die Mannschaften bei Einstimmigkeit via Schiedsrichterrapport beantragen, dass das Resultat zum Zeitpunkt des Abbruchs anerkannt wird.

#### 1.6 Verpflichtung zum Austragen von Spielen

1.6.1 Die Mannschaften sind verpflichtet, die Spiele zu beginnen und zu beenden, unabhängig von den jeweiligen Bedingungen. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Regel wird der Protest der Mannschaft, die das Spiel nicht begonnen oder nicht beendet hat, unabhängig von seiner Form, als unzulässig abgewiesen, und zwar gemäss den speziellen Bestimmungen in den folgenden Artikeln.

#### 1.7 Verweigerung des Spielbeginns

1.7.1 Die Mannschaft, die sich weigert, ein Spiel zu bestreiten, wird gemäss Art. 10.3.1 Ziffer 1 zu einer Geldbusse verurteilt; das Spiel wird für die gegnerische Mannschaft gewertet. Die zuständigen Ausschüsse können von einer Geldbusse absehen, wenn die Weigerung durch einen schwerwiegenden Fall höherer Gewalt begründet werden kann.

Die Mannschaft, die zum zweiten Mal innerhalb einer Saison nicht antritt, sich weigert zu spielen oder eine Begegnung nicht beenden will, wird gemäss Artikel 1.10 und 2.10 von der Meisterschaft ausgeschlossen.

1.7.2 Falls eine Mannschaft während den letzten 2 regulären Meisterschaftsrunden oder den Finalspielen (Play-offs / Play-outs / schweizerische Finalrunde) ein Spiel nicht antritt, wird sie mit einer zusätzlichen Busse zum Forfait gemäss den Richtlinien für Technik und Verwaltung bestraft.

Diese zusätzliche Busse wird zu gleichen Teilen zwischen dem SIHV und der unschuldigen Mannschaft aufgeteilt. Bei einer schweizerischen Finalrunde, wird die Busse zwischen dem SIHV und dem Organisator aufgeteilt.

# 1.8 Verweigerung der Spielfortführung

1.8.1 Zieht sich eine Mannschaft während des Spiels zurück, wird das Spiel für die gegnerische Mannschaft gewertet; ausserdem wird die Mannschaft gemäss Art. 10.3.1 Ziffer 2 mit einem Bussgeld belegt.

# 1.9 Nichtantritt auf dem Spielfeld / verspäteter Antritt

- 1.9.1 Die Mannschaft, die nicht innerhalb von 30 Minuten nach dem für diese Begegnung festgesetzten Spielbeginn spielbereit auf dem Spielfeld antritt, gilt als Mannschaft, die sich weigert zu spielen. Als Ausnahme zu dieser Regel können die Schiedsrichter mit Zustimmung der gegnerischen Mannschaft ein Spiel auch nach einer Verzögerung von über 30 Minuten anpfeifen. In jedem Fall darf die zusätzliche Wartezeit nicht mehr als 30 Minuten betragen. In diesem Fall muss die gegnerische Mannschaft ihre Zustimmung ausdrücklich auf dem Spielberichtsbogen vermerken. Dieser muss von den beiden Mannschaftskapitänen unterzeichnet werden. Falls die Begegnung aufgrund einer Verspätung nicht ausgetragen werden kann, die nachweislich auf einen Verkehrsunfall oder auf andere Transportprobleme zurückzuführen ist, entscheidet der technische Ausschuss darüber, ob das Spiel innerhalb von 30 Tagen neu angesetzt wird.
- 1.9.2 Die Mannschaft, die nachweislich aus schwerwiegenden Gründen zu spät auf dem Spielfeld erscheint, d.h. nach dem offiziell festgelegten Termin, jedoch vor Ablauf der Frist von 30 Minuten, wird entsprechend den Jahresrichtlinien des SIHV bestraft.
- 1.9.3 Falls ein Spiel durch ein anderes, vorhergehendes Spiel verzögert wird, wird den Mannschaften eine Frist von 15 Minuten zum Aufwärmen eingeräumt.

#### 1.10 Forfait

- 1.10.1 Ein "Forfait" wird mit 5 0 gewertet, die Punkte und Tore werden entsprechend berücksichtigt.
- 1.10.2 Falls die zuständigen Ausschüsse einer Mannschaft den Sieg durch "Forfait" zusprechen, wird das Ergebnis der Begegnung offiziell anerkannt, wenn die Tordifferenz zugunsten des Siegers gleich oder grösser 5 beträgt.
- 1.10.3 Falls die zuständigen Ausschüsse einer Mannschaft den Sieg durch "Forfait" zusprechen und die Tordifferenz zugunsten des Siegers unter 5 beträgt, findet Art. 1.10.1 des vorliegenden Kapitels Anwendung.
- 1.10.4 Falls die zuständigen Ausschüsse ein Spiel "Forfait" erklären, weil sich eine der beiden Mannschaften mit einer irregulären Spieleranzahl, gemäss Art. 4.2.1 des Spielreglementes, zu einem Spiel präsentiert, findet Art. 1.10.1 des vorliegenden Kapitels Anwendung.
- 1.10.5 Die Mannschaft, die zum vierten Mal innerhalb einer Saison ein Spiel durch "Forfait" verliert, wird gemäss Art. 2.10 von der Meisterschaft ausgeschlossen.
- 1.10.6 Wenn nach einem oder mehreren "Forfait" gegebenen Spielen der Mannschaft, die den Fehler begangen hat, keine Mahnung oder Verwarnung erfolgt ist, findet die Sanktion gemäss Art. 2.10 keine Anwendung.

#### 1.11 Gleichstand in der Tabelle

- 1.11.1 Wenn zwei oder mehr Mannschaften nach Abschluss der Meisterschaft die gleiche Anzahl an Punkten haben, wird der entsprechende Tabellenplatz anhand folgender Angaben in der entsprechenden Reihenfolge ermittelt:
  - Anzahl der Spiele
  - Tordifferenz während der Meisterschaft.
  - Anzahl der während der Meisterschaft erzielten Tore.
  - Punkte in direkten Begegnungen.
  - Tordifferenz in direkten Begegnungen.
  - Anzahl der Strafminuten (die Mannschaft mit weniger Strafminuten steht auf dem höheren Tabellenplatz).
- 1.11.2 Bei Punktegleichheit auf dem ersten Platz zur direkten Vergabe eines nationaler Titels findet der vorhergehende Paragraph Anwendung, um die beiden besten Mannschaften zu ermitteln. Zur Ermittlung des Tabellenführers wird ein Entscheidungsspiel zwischen den beiden besten Mannschaften auf neutralem Boden ausgetragen.

# 2. Meisterschaft

# 2.1 Entscheidungsspiel, Play-off, Play-out oder Schweizer Cup

2.1.1 Wenn zwischen den Mannschaften nach einem Entscheidungsspiel, einem Play-off, einem Play-out oder einem Spiel um den Schweizer Pokal noch immer Gleichstand herrscht, werden zwei zusätzliche Halbzeiten von jeweils 10 Minuten ausgetragen. Vor Beginn der ersten Verlängerung wird den Mannschaften eine Pause von 10 Minuten gewährt. Während dieser Verlängerung gewinnt die Mannschaft, die als erste ein Tor erzielt. Das Spiel wird daraufhin sofort abgebrochen. Herrscht nach den beiden Verlängerungen von je 10 Minuten immer noch Gleichstand, werden 5 Penaltys von 5 verschiedenen Spielern, mit Ausnahme der Torhüter, von jeder Mannschaft ausgeführt.

Bei Gleichstand werden weitere Penaltys ausgeführt, jeweils abwechselnd von jeder Mannschaft, bis eine der Mannschaften führt.

Die Spieler, die bereits einen Penalty ausgeführt haben, dürfen erst wieder schiessen, wenn alle Spieler der kleineren Mannschaft einen Schuss ausgeführt haben. Die Torhüter führen keine Penaltys aus.

# 2.2 Zuständigkeit der Ausschüsse

2.2.1 Vor Beginn der Meisterschaft legt der Ausschuss des SIHV die Zuständigkeiten der einzelnen Ausschüsse fest. Die Ausschüsse sind gemeinsam oder jeder für sich für die Veröffentlichung der entsprechenden Bestimmungen zuständig.

#### 2.3 Meldung für die Meisterschaft

- 2.3.1 Die Meldeanträge zur Meisterschaft müssen den zuständigen Ausschüssen bis zum 30. November vor der neuen Saison zugehen (Prioritaire, massgeblich ist der Poststempel).
  - Die Anträge müssen von dem gesetzlichen Vertreter des Vereins oder von seinem Stellvertreter unterzeichnet sein. Meldeanträge, die nach den festgesetzten Fristen eintreffen, werden für unzulässig erklärt.
- 2.3.2 Der zuständige Ausschuss fakturiert den Jahresbeitrag an den Verein sowie die Teilnahmegebühren für jede eingetragene Mannschaft. Um endgültig zugelassen zu werden, muss der Verein nachweisen, dass er den Betrag bis zum 15. Januar vor Beginn der neuen Saison beglichen hat.
- 2.3.3 Damit eine Mannschaft in der Nationalliga spielen darf, muss der Verein mindestens 2 Mannschaften zur Meisterschaft gemeldet haben, eine davon in den Kategorien Junioren, Novizen oder Minis.

Falls die Mannschaft, die in der Kategorie Junioren, Novizen oder Mini nach der Anmeldung aber vor Beginn der Meisterschaft, sich zurückzieht oder sie wird infolge Zweier Forfait-Spielen wegen zu wenigen Spielern von der Meisterschaft ausgeschlossen, wird die Nationalliga-Mannschaft für die darauffolgende Saison automatisch in die erste Liga zurückgesetzt, auch wenn sie eine neue Mannschaft in der Kategorie Junioren, Novizen oder Mini für die darauffolgende Saison anmeldet.

#### 2.4 Verzicht auf die Meisterschaft oder Verweigerung des Aufstiegs in eine höhere Liga

2.4.1 Falls ein Verein vor dem 30. November den Verzicht auf die Teilnahme an der Meisterschaft offiziell bekannt gibt oder sich vor der definitiven Bekanntmachung der Meisterschaftsgruppen zurückzieht, wird der freie Platz dem Finalverliererklub der unteren Liga zugewiesen. Falls dieser den Aufstieg ablehnt, wird der relegierte Klub der vergangenen Meisterschaft wieder heraufgeholt. Falls auch dieser seinen Ligaerhalt ablehnt, wird die Meisterschaft mit einer unvollständigen Anzahl von Mannschaften durchgeführt.

Wenn eine Liga aus mehreren Gruppen besteht, wird in erster Linie jene Mannschaft wieder heraufgeholt, welche aus der betroffenen Gruppe abgestiegen ist. Der weitere Vorrang der Gruppen wird durch das Los bestimmt.

2.4.2 Im Fall einer Verweigerung des Aufstiegs oder des Ligaerhalts einer Mannschaft, welche das Play-Off Final oder das Ausscheidungsspiel für den Aufstieg/Abstieg gewonnen hat oder das Reglement den Aufstieg in einer höheren Liga verwehrt, wird als Erste diejenige Finalmannschaft wieder heraufgeholt, welche das Final verloren hat. Wenn in derselben Liga mehrere Finale oder Ausscheidungsspiele den Aufstieg oder den Ligaerhalt erlauben, und eine Mannschaft, welche verloren hat, ihren Aufstieg oder Verbleib verweigert, dann wird die verlierende Mannschaft des anderen Finals berücksichtigt.

#### 2.5 Verlängerung der Meldefristen

2.5.1 Falls es notwendig ist, die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften zu ergänzen, hat das Komitee das Recht, neue Fristen für die Anmeldung zur Meisterschaft anzusetzen.

#### 2.6 Spielplan für die Meisterschaft

- 2.6.1 Sobald die Meldefrist abgelaufen ist, erstellt der technische Ausschuss die Spiel- und Zeitpläne für die Meisterschaft.
- 2.6.2 Falls erforderlich, kann der technische Ausschuss jederzeit von Amts wegen Änderungen an diesem Spielplan vornehmen. Sämtliche Entscheidungen in Bezug auf die oben genannten Bestimmungen sind endgültig, es ist kein Einspruch möglich.

# 2.7 Aussetzung der Meisterschaft

2.7.1 Aus schwerwiegenden Gründen hat die ausserordentliche Generalversammlung auf Vorschlag des Komitees die Befugnis, die Meisterschaft ganz oder teilweise auszusetzen.

#### 2.8 Gebühren für die Vereine

2.8.1 Sämtliche Gebühren in Zusammenhang mit dem Ablauf der Meisterschaft gehen zu Lasten der Vereine, dies gilt auch für die Spesen ihrer Mannschaften. Ausserdem müssen die Heimmannschaften für die Entschädigung der Schiedsrichter sowie für die Spesen der Schiedsrichter während der Pausen zwischen dem 2. und 3. Drittel aufkommen. Die Entschädigung für die Schiedsrichter wird vom SIHV vor Beginn der Meisterschaftsrunde festgelegt.

# 2.9 Verzicht vor Beginn der Meisterschaft

- 2.9.1 Falls ein Verein auf die Teilnahme an der Meisterschaft verzichtet, nachdem er die Meldung ordnungsgemäss vorgenommen, den Vereinsbeitrag sowie die Meldegebühr für die Meisterschaft bezahlt hat, die Meisterschaft jedoch noch nicht begonnen hat, werden diesem Verein die gezahlten Beträge nicht zurückerstattet.
- 2.9.2 Die Bindung zwischen den Spielern, die im Besitz einer Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarte sind, und dem Verein wird unmittelbar nach Ankündigung des Verzichts gelöst.

#### 2.10 Rücktritt oder Ausschluss nach Beginn der Meisterschaft

- 2.10.1 Wenn eine Mannschaft ihre Meldung nach Beginn der Meisterschaft zurückzieht oder davon ausgeschlossen wird, werden keinerlei Gebühren in Verbindung mit der Teilnahme an der Meisterschaft zurückerstattet. Die Bindung zwischen den Spielern, die im Besitz einer Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarte sind, und dem Verein wird mit sofortiger Wirkung gelöst.
- 2.10.2 In allen Fällen gemäss Art. 2.10.1 sowie einem Fall nach Art. 2.9.2 dürfen die Spieler erst nach Zustimmung der zuständigen Ausschüsse eine Spieler-/Mannschafts-offiziellenkarte einer neuen Mannschaft erhalten.

Die nach Beginn der Meisterschaft zurückgezogene oder ausgeschlossene Mannschaft wird auf den letzten Tabellenplatz gesetzt, mit sämtlichen, damit verbundenen Konsequenzen. Die Tabelle der Meisterschaft wird wie folgt geändert:

- Wenn der Rückzug oder der Ausschluss vor dem Ende der Hinrunde erfolgt, werden alle von diesem Verein bestrittenen Begegnungen annulliert.
- Wenn der Rückzug oder der Ausschluss nach Abschluss der Hinrunde erfolgt, bleiben die Ergebnisse bestehen. Alle bereits bestrittenen oder noch auszutragenden Begegnungen der Rückrunde gegen die zurückgezogene oder ausgeschlossene Mannschaft werden jedoch "Forfait" für die gegnerischen Mannschaften gegeben. Art. 1.10.1 findet dabei in allen Fällen Anwendung.
- 2.10.3 Wenn sich 2 Mannschaften aus der Meisterschaft zurückziehen oder ausgeschlossen werden, wird die erste Mannschaft, die sich zurückzieht oder ausgeschlossen wird, auf den letzten Tabellenplatz gesetzt. Die zweite die sich zurückzieht oder ausgeschlossen wird, wird auf den vorletzten Tabellenplatz gesetzt.
- 2.10.4 Bei einem Nichtantritt eines Spiels der Play-off- und der Play-out-Serie, wird die betroffene Mannschaft sofort von der Runde ausgeschlossen.

#### 2.11 « Jugend » und « Frauen » Mannschaften

- 2.11.1 Maximal zwei Vereine können eine Vereinbarung treffen, maximal eine gemeinsame Mannschaft zur Meisterschaft in den Kategorien Junior, Novize oder Mini zu melden.
- 2.11.2 Diese Jugend-Mannschaften dürfen bei einem Aufstieg in die Nationalliga nur einen Verein vertreten. Im Assoziierungsabkommen der Jugendbewegung, müssen beide Vereine genau angeben welche Mannschaft der Jugendbewegung welche aktive Mannschaft vertritt.
- 2.11.3 Höchstens 2 Vereine dürfen, nach Vereinbarung, gemeinsam höchstens 1 Frauenmannschaft zur Meisterschaft anmelden.

#### 2.12 Bekanntgabe des Schweizer Meisters

2.12.1 Jedes Jahr wird die Mannschaft, die an erster Stelle der Tabelle in ihrer jeweiligen Kategorie oder Liga steht, zum Schweizer Meister erklärt.

#### 2.13 SWISS SUPERCUP

- 2.13.1 Der SWISS SUPERCUP wird am Anfang der Saison durchgeführt und stellt den Sieger der NLA Schweizer Meisterschaft und den SWISS CUP Sieger gegeneinander. Dieser Wettkampf wird noch vor Beginn der Saison ausgetragen.
- 2.13.2 Der NLA Schweizer Meister ist automatisch für diesen Wettkampf qualifiziert. Entspricht der SWISS CUP Sieger dem NLA Schweizer Meister, wird er durch den Verlierer des SWISS CUP Finale ersetzt.
- 2.13.3 Der Cup besteht aus einem 3 x 20 Min. langen Spiel. Bei Unentschieden wird eine 5-minütige Verlängerung im "sudden death" Modus gespielt. Ist auch nach der Verlängerung keine Entscheidung gefallen, werden 3 Penaltys pro Mannschaft, im Meisterschaftsmodus, durchgeführt (regulären Saison SIHV). Die Schiedsrichterkosten werden vom SIHV übernommen.
- 2.13.4 Der Sieger gewinnt den SWISS SUPERCUP.
- 2.13.5 Der Austragungsort des Finalspiels wird vom Ausschuss des SIHV benannt.

#### 2.14 Ermittlung des Torschützenkönigs

- 2.14.1 Torschützenkönig ist der Spieler oder die Spielerin die/der, in der regulären Saison, die meisten Punkte sammelt.
- 2.14.2 Um die Gesamtzahl der Punkte zu berechnen, summiert man die Tore mit den Assists.
- 2.14.3 Im Falle einer Punktegleichheit zwischen 2 oder mehreren Spieler(Innen), wird die Rangliste nach den folgenden Kriterien bestimmt:
  - erzielten Tore
  - Strafminuten
  - bestrittene Spiele
- 2.14.4 Wird ein Spiel, in Folge einer Regelwidrigkeit, als Forfait erklärt und dessen Endresultat beibehalten, so zählen die gesammelten Punkte. Falls aber die Begegnung als 5-0 Sieg gewertet wird, zählen die Punkte nicht.
- 2.14.5 Falls die zuständige Abteilung ein Forfait-Sieg erklärt, zugunsten der Mannschaft die das Spiel auch auf dem Platz gewonnen hat, zählen die Punkte bei einer Tordifferenz von 5 Tore oder mehr.
- 2.14.6 Falls die zuständige Abteilung ein Forfait-Sieg erklärt, zugunsten der Mannschaft die das Spiel auch auf dem Platz gewonnen hat, zählen die Punkte nicht, wenn die Tordifferenz unter 5 Tore liegt.
- 2.14.7 Die Torschützenkönige der verschiedenen Ligen in den Kategorien Herren und Damen, bekommen eine Auszeichnung vom SIHV überreicht.

#### 2.15 Teilnahme an Europacups

- 2.15.1 Jedes Jahr informiert die IISHF den SIHV über die Anzahl pro Kategorie für die Europacups qualifizierten Mannschaften.
- 2.15.2 Die Teilnahmekosten an einem Europacup werden vom teilnehmenden Verein gemäss den in den internationalen Reglementen (IISHF Regulations Art. 9.1 und 9.2) aufgeführten Kosten getragen.
  - Für den amtierenden Schweizer Meister übernimmt der SIHV die Anmeldegebühren sowie die Beteiligung an den Reisekosten der Schiedsrichter. Für den Vize-Schweizer Meister übernimmt der SIHV nur die Anmeldegebühren.
- 2.15.3 Für die Teilnahme am Europacup der Meistervereine ist in jeder Kategorie als erste Mannschaft diejenige qualifiziert, die zum Schweizer Meister erklärt wird.
- 2.15.4 Falls es möglich ist, mehr als eine Mannschaft einzuschreiben, hängt die Wahl der nächstqualifizierten Mannschaften vom Meisterschaftsmodus der betroffenen Kategorie ab.
- 2.15.5 Falls die reguläre Meisterschaft einer Kategorie die besten Schweizer Mannschaften in einer nationalen Gruppe vereint, ist die für den Europacup nächstqualifizierte Mannschaft zuerst der Finalspielteilnehmer und dann ist das Schlussklassement der regulären Saison massgebend.
- 2.15.6 Falls die reguläre Meisterschaft einer Kategorie regional durchgeführt wird und der Schweizermeister anlässlich einer nationalen Finalrunde oder per Play-offs in Form von Best of Spielen ermittelt wird, werden die nächstqualifizierten Mannschaften entweder gemäss Klassement der Finalrunde, bzw. der Play-offs und dem Verlierer gegen den Schweizermeister im Halbfinal festgelegt.
- 2.15.7 Für die Teilnahme am Europacup der Pokalsieger ist die erste qualifizierte Mannschaft diejenige, die den Schweizer Pokal gewonnen hat.
- 2.15.8 Wenn es möglich ist, mehr als eine Mannschaft anzumelden, hängt die Auswahl der nächsten qualifizierten Mannschaften von den Ergebnissen des Schweizer Cups ab (Verlierer des Finals, Verlierer des Halbfinals gegen den Sieger des Schweizer Cups, Verlierer des Halbfinals gegen den Verlierer des Finals des Schweizer Cups usw.).
- 2.15.9 Eine Mannschaft, die von der Schweizer Meisterschaft oder dem Schweizer Cup ausgeschlossen wurde, ist automatisch von einer möglichen Teilnahme an einem Europacup gesperrt.
- 2.15.10 Ein Verein, der ein internationales Turnier (Europacup Turnier A) organisiert, erhält eine finanzielle Unterstützung von CHF 500.--.
  - Ein Verein, der eine Europameisterschaft für Nationalmannschaften organisiert, erhält eine finanzielle Unterstützung von CHF 4'500.--.
  - Die finanziellen Unterstützungen werden vom SIHV am Ende der Saison ausbezahlt.

# 3. Freundschaftsspiele

#### 3.1 Offizielles Freundschaftsspiel

- 3.1.1 Ein Freundschaftsspiel gilt als offiziell, wenn es 14 Tage vor Austragung beim technischen Ausschuss des SIHV angekündigt wird und durch diesen den beiden Mannschaften und der Schiedsrichterabteilung offiziell bestätigt wird.
- 3.1.2 Offizielle Freundschaftsspiele werden gemäss den Reglementen des SIHV ausgetragen. Sämtliche in den Reglementen und Richtlinien enthaltenen Strafen kommen zur Anwendung.
- 3.1.3 Die Schiedsrichter offizieller Freundschaftsspiele werden durch das Schiedrichterdepartement aufgeboten. Der Heimelub richtet die Entschädigungen gemäss den vom SIHV-Vorstand festgelegten Tarifen aus.
- 3.1.4 Ein offizielles Freundschaftsspiel wird nicht berücksichtigt bei der Berechnung von Sperrtagen, welche aus Disziplinarstrafen von Meisterschaftsspielen oder Schweizer Pokalrunden stammen. Spieler, welchen weniger als 8 Sperrtage zu verbüssen bleiben, dürfen an Freundschaftsspielen teilnehmen. Die Disqualifikation einer Person, welche über eine Spieler- oder Mannschaftsoffiziellenkarte für einen oder mehrere Meisterschaftstage verfügt und die während eines offiziellen Freundschaftsspiels bestraft wird, kann nur dann verrechnet werden, wenn es sich um ein offizielles Freundschaftsspiel, die Meisterschaft oder den Schweizer Cup handelt.

#### 3.2 « Freie » Freundschaftsspiele

3.2.1 Die Organisation von Freundschaftsspielen ist jederzeit möglich, solange diese nicht den reibungslosen Ablauf der Meisterschaft stören und die Statuten und das Spielreglement des SIHV eingehalten werden. Die organisierende Mannschaft kann beim Schiedsrichterausschuss die Entsendung von Schiedsrichtern mit einer gültigen Lizenz beantragen.

# 4. Spielfelder

# 4.1 Zulassung von Spielfeldern

4.1.1 Wenn sich ein Verein zur Meisterschaft anmeldet, muss er dabei angeben, ob er über ein Spielfeld verfügt, das den Bestimmungen des Spielreglements entspricht und vom technischen Ausschuss des SIHV zugelassen ist. Sämtliche Veränderungen an der Spielfläche oder deren Ausstattung müssen den zuständigen Ausschüssen von den betreffenden Vereinen gemeldet werden. Die zuständigen Ausschüsse stellen dann eine neue Zulassung für das Spielfeld aus.

In keinem Fall kann das Zulassungsprotokoll bei einem Protest wegen eines unbespielbaren oder nicht ordnungsgemäss ausgestatteten Spielfelds einen unwiderlegbaren Beweis darstellen. Als Ausstattung des Spielfeldes, dessen integralen Bestandteil sie darstellen, gelten die im Spielreglement des SIHV vorgesehenen Gegenstände.

# 4.2 Nichtverfügbarkeit des Spielfeldes

- 4.2.1 Falls das Spielfeld nicht verfügbar ist und dieser Status mindestens 7 Tage vor dem offiziellen Termin für die Begegnung offiziell bekannt gegeben wurde, kann der technische Ausschuss folgende Anordnungen treffen:
  - Tausch des Austragungsortes mit dem Gegner, sofern es sich um ein Spiel der Hinrunde handelt.
  - Austragung des Spiels auf einem anderen, zugelassenen Spielfeld.
  - Verlegung der Begegnung entsprechend den Bestimmungen aus Art. 1.5, sofern diese Verlegung den reibungslosen Ablauf der Meisterschaft nicht beeinträchtigt.
- 4.2.2 Falls die Heimmannschaft die Begegnung nicht entsprechend diesen Bestimmungen austragen kann, gilt dies als Nichtantritt gemäss Artikel 1.6 und 1.7.

# 4.3 Regelwidriges Spielfeld

- 4.3.1 Es obliegt ausschliesslich den Schiedsrichtern, ohne Einspruchsmöglichkeit, sämtliche Entscheidungen in Bezug auf die Ordnungsmässigkeit des Spielfelds und der Ausstattungen vor und während der Begegnung zu treffen.
- 4.3.2 Wenn die Schiedsrichter vor Beginn der Begegnung schwerwiegende Defekte oder Regelwidrigkeiten feststellen, die den reibungslosen Ablauf des Spiels beeinträchtigen und die nicht innerhalb einer Frist von 30 Minuten behoben werden können, pfeifen die Schiedsrichter das Spiel nicht an. Die genauen Umstände werden im Schiedsrichterrapport festgehalten.
- 4.3.3 In einem solchen Fall verliert die Heimmannschaft das Spiel durch "Forfait", dies jedoch nur, wenn die Schuld aus Gründen der Fahrlässigkeit bei der Heimmannschaft liegt; in diesem Fall findet Art. 1.7 Anwendung.

#### 4.4 Unbespielbares Spielfeld

- 4.4.1 Es obliegt ausschliesslich der Schiedsrichter, ohne Einspruchsmöglichkeit, sämtliche Entscheidungen in Bezug auf den einwandfreien Zustand des Spielfeldes vor und während der Begegnung zu treffen.
- 4.4.2 Falls der Zustand der Unbespielbarkeit nach Ansicht der Schiedsrichter nur vorübergehend gegeben ist, kann der Beginn der Begegnung um höchstens 30 Minuten verschoben werden. Im Fall einer Unbespielbarkeit, im Verlauf des Spiels auftritt, wird die Begegnung für maximal 30 Minuten unterbrochen, bis das Spielfeld erneut bespielbar ist.

# 4.5 Öffentliche Ordnung

- 4.5.1 Die Mannschaften sind immer für das Verhalten ihrer eigenen Fans verantwortlich, dies gilt in gleicher Weise für Auswärtsspiele. Die Heimmannschaften sind zudem insbesondere für die öffentliche Ordnung und deren Aufrechterhaltung auf dem Spielfeld verantwortlich. Ausserdem sind sie verantwortlich für den Schutz der Schiedsrichter und der Gastmannschaften vor, während und nach dem Spiel.
- 4.5.2 Nur die Schiedsrichter haben das Recht, mit Hilfe des Kapitäns der Heimmannschaft, gegen die Anwesenheit von Zuschauern vorzugehen, die den reibungslosen Ablauf des Spiels stören.
- 4.5.3 Falls die Schiedsrichter ein Zuschauer identifizieren, der eine Offiziellenkarte des SIHV besitzt, und der sich auf untragbare weise gegenüber den Spielern oder den Offiziellen verhält, werden die Schiedsrichter ein Bericht verfassen. Der Bericht wird der Disziplinarkommission geschickt. Der Schuldige wird, gemäss den Richtlinien des Disziplinarreglements, die für Spieler und Offiziellen Anwendung finden, bestraft.

#### 4.6 Schutz der Schiedsrichter

4.6.1 Die Verantwortung für den Schutz der Schiedsrichter liegt grundsätzlich bei der Heimmannschaft. Die gegnerische Mannschaft muss sie jedoch gegebenenfalls dabei unterstützen. Bei einem Zwischenfall müssen die Spieler beider Mannschaften, unter der persönlichen Verantwortung beider Mannschaftskapitäne, die Schiedsrichter und sich selbst gegenseitig schützen.

#### 4.7 Sanitätsposten

- 4.7.1 Jeder Spieler muss persönlich gegen Unfälle versichert sein.
- 4.7.2 Die Heimmannschaft ist verantwortlich und verpflichtet, bei jedem Spiel einen Sanitätsposten zur Verfügung zu stellen (Vereinsapotheke, Trage und Decke).
- 4.7.3 Im Fall der Missachtung von Art. 4.7.2 werden die in den Jahresrichtlinien des SIHV vorgesehenen Sanktionen verhängt.

# 5. Fusionen zwischen 2 oder mehreren Vereinen

- 5.1.1 Ein Verein, der aus einer Fusion entstanden ist, darf an den Sportwettkämpfen teilnehmen, nur wenn die Fusion vor dem 15en Januar des Saisonjahres effektiv wird.
- 5.1.2 Die Vereine haben die Möglichkeit, nach dem Einverständnis des SIHV, zu fusionieren. Es gibt 2 Arten der Fusionierung:
  - Erste Art : die Entstehung eines neuen Verein durch die Zusammensetzung mehrerer Vereinen.
  - Zweite Art : ein Verein übernimmt einen oder mehrere Vereine.
- 5.1.3 Die Vereine die fusionieren wollen, müssen :
  - 1. Mit dem SIHV im Reinen sein, vor allem was das Finanzielle betrifft dürfen bei allen beteiligten Vereinen keine offenen Rechnungen gegenüber des SIHV bestehen.
  - 2. Falls die Vereine die fusionieren wollen 2 NL-Mannschaften in derselben Liga stellen oder die Anzahl der Mannschaften den Artikel 6.2.1 vom Reglement Spiele und Meisterschaften nicht einhält, muss ein schriftlicher Antrag, vor dem 30ten September des vorhergehenden Jahres, dem SIHV eingereicht werden. In den anderen Fällen, muss ein schriftlicher Antrag vor dem 1en Januar, der zu bestreitenden Saison, dem SIHV eingereicht werden.
- 5.1.4 Dem Fusionsantrag beiliegend, müssen auch die Kopien der Ergebnisprotokolle der Generalversammlungen der beteiligten Vereine eingereicht werden.
- 5.1.5 Im Falle eines Einverständnis des SIHV betreffend der Fusion, wird eine schriftliche Mitteilung zur Fusion die die Rechte und Pflichten des neuen Vereins gegenüber des SIHV beinhaltet, zur neuen Adresse des Vereins gesendet. Falls der Antrag verweigert wird, muss ein Begründungsbrief dem Verein gesendet werden.
- 5.1.6 Tragweite der Fusion

Die Mannschaften des neuen Vereins spielen auf dem Niveau, das von den verschiedenen Mannschaften der beteiligten Vereine, erreicht wurde. Die Sportreglemente werden dabei auch beachtet.

Alle lizenzierten Mitglieder eines Vereins sind automatisch und ohne Änderungen für den neuen, aus der Fusion entstandenen Verein, qualifiziert.

# 6. Mannschaften und Spieler

# 6.1 Status von Spielern verschiedener Mannschaften des gleichen Vereins

6.1.1 Falls in der gleichen Saison zwei oder mehr Mannschaften des gleichen Vereins um die jeweilige Meisterschaft spielen, finden die folgenden Regeln Anwendung. Diese Regeln haben beim Schweizer Cup keine Gültigkeit, falls der Verein nur eine Mannschaft für eine Spielkategorie anmeldet. Diese Regeln haben bei Freundschaftsspielen und Turnieren keine Gültigkeit.

Falls ein Verein nur eine Mannschaft für den Schweizer Cup anmeldet, wird diese als eine in der höchsten Liga spielende Mannschaft in den Wettkampf gehen.

In der Berechnung der Spiele um die Zugehörigkeit eines Spielers zu einer bestimmten Mannschaft, wird das SIHV nur die Meisterschafts-, Play-offs- und Entscheidungsspiele berücksichtigen.

## 6.2 Benennung und Bezeichnung

6.2.1 Zur Unterscheidung von Mannschaften eines gleichen Vereins, welche in der selben Spielkategorie (Aktive, Damen) spielen, muss der offiziellen Vereinsbezeichnung eine entsprechende römische Ziffer folgen. Diese Regel gilt nicht für Mannschaften, welche in der Nationalliga (NL) spielen. Falls zum Beispiel ein Verein eine Mannschaft in der NLA und eine in der NLB hat, muss der offiziellen Vereinsbezeichnung der Mannschaft der LNB die römische Ziffer II folgen. Für Vereine, welche mehrere Mannschaften in der jeweiligen Kategorie Junioren, Novizen und Minis haben, muss der offiziellen Vereinsbezeichnug nur ein alphabetischer Buchstabe (a, b) folgen.

Die Hauptmannschaft ist zwingend diejenige, welche in der höchsten Liga spielt. Die Ziffern der anderen Mannschaften werden gemäss dem gleichen Prinzip festgelegt. Die Mannschaft I wird immer in der höheren Liga spielen, als die Mannschaft II.

Falls ein Verein mehrere Mannschaften hat, welche in der gleichen Liga spielen, ist die römische Ziffer gleich. Man fügt der römischen Ziffer einen Buchstaben gemäss alphabetischer Reihenfolge bei (IIa, IIb). Die Mannschaft mit dem ersten alphabetischen Buchstaben gilt als die höhere, zum Beispiel für die Spielerabrechnung und den Übertritt von einer Mannschaft zur anderen.

Es ist möglich, dass ein Verein mehrere Mannschaften in der gleichen Liga hat, vorausgesetzt es gibt mehrere Gruppen in der Liga. Die Mannschaften können auf keinen Fall in der gleichen Gruppe spielen.

In der untersten Liga und in den Kategorien Junioren, Novizen, Minis und Damen ist es möglich, dass ein Verein mehrere Mannschaften in der gleichen Gruppe hat.

#### 6.2.2 Torhüter

6.2.2.1 Die Zugehörigkeit eines Torhüters oder einer Torhüterin zu einer bestimmten Mannschaft der gleichen Kategorie desselben Vereins wird durch die Anzahl an absolvierten Spielen ermittelt. Ein Spiel wird berücksichtigt, wenn der Name des Torhüters oder der Torhüterin auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt ist und er in zwei verschiedenen Dritteln, die nicht unbedingt aufeinander folgen müssen, im Spiel war.

Die in Mannschaft II bestrittenen Spiele werden nicht berücksichtigt. Sobald ein Torhüter oder eine Torhüterin bei 5 zählende Spiele für Mannschaft I eingesetzt wurde, wird er oder sie dieser Mannschaft zugeordnet und darf nicht mehr in Mannschaft II spielen.

Ein Torhüter oder eine Torhüterin, die keine 5 zählenden Spiele in Mannschaft I absolviert hat, kann auch in Mannschaft II mitspielen.

Während der Transfer-Zeitspanne kann ein Transfer der Spielerkarte entsprechend den Modalitäten und Regeln, die für eine normale Spielerkarte gelten, beantragt werden. In diesem Fall findet der vorliegende Punkt des Reglements erneut Anwendung.

- 6.2.2.2 Analog zu Art. 6.2.2.1 kann ein Torhüter oder eine Torhüterin, der/die 5 Spiele in Mannschaft II absolviert hat, nicht mehr in Mannschaft III spielen, und so weiter.
- 6.2.3 Feldspieler
- 6.2.3.1 Die Zugehörigkeit eines Feldspielers oder einer Feldspielerin zu einer bestimmten Mannschaft der gleichen Kategorie desselben Vereins wird durch die Anzahl an absolvierten Spielen ermittelt. Die Spiele werden berücksichtigt, wenn der Name des Spielers oder der Spielerin auf dem Spielberichtsbogen der ersten Mannschaft aufgeführt wird.

Die in Mannschaft II bestrittenen Spiele werden nicht berücksichtigt.

Sobald ein Spieler oder eine Spielerin 3 Spiele mit Mannschaft I absolviert hat, gilt er oder sie als Spieler dieser Mannschaft.

Die Spieler oder Spielerinnen, die keine 3 zählenden Spiele in Mannschaft I absolviert haben, können auch in Mannschaft II mitspielen.

Während der Transfer-Zeitspanne kann ein Transfer der Spielerkarte (max. 3 Spieler) entsprechend den Modalitäten und Regeln, die für eine normale Spielerkarte gelten, beantragt werden. In diesem Fall findet der vorliegende Punkt des Reglements erneut Anwendung.

6.2.3.2 Analog zu Art. 6.2.3.1 kann ein Spieler oder eine Spielerin, der 3 Spiele in Mannschaft II absolviert hat, nicht mehr in Mannschaft III spielen, und so weiter.

- 6.2.4 Andere Kategorien
- 6.2.4.1 Spielerinnen dürfen in den Herrenmannschaften der jeweiligen Kategorie mitspielen, ohne jegliche Beschränkung der Anzahl der Spielerinnen, die an einem Spiel teilnehmen dürfen.
- 6.2.4.2 Die Spielerinnen der Kategorie Novizen dürfen unbeschränkt in der Kategorie Damen spielen.
- 6.2.4.3 Jeder Spieler oder Torhüter ab der höchsten Altersgrenze der Novizenkategorie darf in einer der anderen aktiven Mannschaften mitspielen.

Jeder Spieler und jeder Torhüter ab der höchsten Altersgrenze der Novizenkategorie, darf in mehreren aktiven Mannschaften spielen, ohne Einschränkung betreffend die Liga in der die Mannschaft spielt.

- 6.2.4.4 In einem Zeitraum von 12 Stunden (Uhrzeit des Spielbeginns) dürfen maximal 4 Spieler und ein Torhüter im Besitz einer Spielerkarte Junior, Novize oder Mini ein zweites Spiel der Kategorie Aktive bzw. Junioren und Novizen bestreiten.
- 6.2.4.5 Ein für die Kategorie Junior, Novize oder Mini gemeldeter Torwart darf am gleichen Tag in maximal 2 Spielen in Folge in verschiedenen Kategorien eingesetzt werden, wenn das Spiel, das er mit der höheren Kategorie ausgetragen hat, nicht berücksichtigt wird (siehe Art. 6.2.2.1).

In keinem Fall darf ein Torhüter aus der Kategorie Junior, Novize oder Mini zwei Spiele in Folge in der gleichen Kategorie mitspielen; zwischen beiden Spielen ist ein zeitlicher Abstand von 12 Stunden (Uhrzeit des Spielbeginns) einzuhalten.

- 6.2.5 Torhüter und Feldspieler der Seniorenkategorie
- 6.2.5.1 Ein Torhüter oder Feldspieler, der eine Spielerlizenz der Kategorie Senioren besitzt, darf weder in der Herren- noch in der Damenkategorie mitspielen.

#### 6.3 Bildung von Mannschaften

6.3.1 Eine Mannschaft muss zu Beginn der Meisterschaft aus mindestens acht Spielern mit einer gültigen Spielerkarte des SIHV und einem Trainer mit einer gültigen Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarte des SIHV gebildet werden.

#### 6.4 Spielberichtsbogen

- 6.4.1 Fünfzehn Minuten vor dem im Spielplan vorgesehenen Spielbeginn muss die für den Spielberichtsbogen verantwortliche Person den Schiedsrichtern den Spielberichtsbogen vorlegen, der die Liste der Spieler sowie die Spielerkarten zur Identifikation beinhalten muss. Der Spielberichtsbogen muss vor dem Spiel von den Tischoffiziellen und den jeweiligen Trainern unterzeichnet werden.
- 6.4.2 Vor Spielbeginn darf der Spielberichtsbogen in keiner Weise mehr abgeändert werden; auf dem Spielberichtsbogen eingetragene Spieler, die nicht vor Spielende erscheinen, müssen von der für den Spielberichtsbogen verantwortlichen Person gestrichen werden.
  - 15 Minuten nach Spielende übergibt die für den Spielberichtsbogen verantwortliche Person beiden Mannschaften die Spielerkarten sowie eine Kopie des Spielberichtsbogens.
- 6.4.3 Um als Tischoffizieller zu fungieren (Zeitnehmer und Schreiber), muss die betreffende Person auf jeden Fall in der Liste der Tischoffiziellen der Vereine aufgeführt sein. Diese Liste muss dem zuständigen Ausschuss bis spätestens 1. März vor Beginn der Meisterschaft eingereicht werden.

## 6.5 Identifizierung der Spieler

- 6.5.1 Kann eine Mannschaft keine Spielerkarten vorlegen, muss sie einen Spielerkarten-Ersatzbogen ausfüllen. Der betreffende Verein muss ein Bussgeld entsprechend den Jahresrichtlinien des SIHV zahlen.
- 6.5.2 An den Spielen dürfen nur die Spieler teilnehmen, die im Besitz einer für das laufende Jahr gültigen Spielerkarte sind. Spieler, die keine gültige Spielerkarte vorweisen können, dürfen nicht an der Begegnung teilnehmen.

# 6.6 Anwesenheit eines irregulären Spielers

6.6.1 Die Anwesenheit eines Spielers mit irregulärem Status, die von den zuständigen Personen oder durch einen Protest festgestellt wurde, hat zur Folge, dass die betreffende Mannschaft das Spiel durch "Forfait" verliert. Ausserdem ist ein Bussgeld entsprechend den Jahresrichtlinien des SIHV zu zahlen.

# 7. Spieloffizielle und Mannschaftsoffizielle

# 7.1 Definition von Spiel- und Mannschaftsoffiziellen

- 7.1.1 Als Spieloffizielle gelten:
  - Der oder die Schiedsrichter.
  - Der Zeitnehmer
  - Die für den Spielberichtsbogen verantwortliche Person (Schreiber)
  - Ggf. die Torrichter.
  - Ggf. der technische Direktor (bei internationalen Turnieren).
  - Ggf. der Inspektor.
- 7.1.2 Als Mannschaftsoffizielle gelten:
  - Der Trainer oder Coach.
  - Der technische Leiter.
  - Der Masseur, etc.

Die Positionen können kumuliert werden.

Sämtliche Offiziellen müssen im Besitz einer vom SIHV ausgestellten Mannschaftsoffiziellen-Karte sein. Während des Spiels dürfen sich nur 5 Mannschaftsoffizielle im Spielerbereich aufhalten.

# 7.2 Zeitnehmer und für den Spielberichtsbogen verantwortliche Person (Schreiber)

- 7.2.1 Die Heimmannschaft bzw. die Mannschaft, die ein Spiel auf neutralem Platz arrangiert, muss bei allen Spielen einen Zeitnehmer und einen Schreiber stellen. Falls eine dieser beiden Personen fehlt, kann ein Ersatz ernannt werden, sofern diese Person ordnungsgemäss in der Liste der Tischoffiziellen einer Mannschaft eingetragen ist.
- 7.2.2 Die Pflicht des Schreibers ist es, den Spielberichtsbogen auszufüllen. Ausserdem muss er den Spielberichtsbogen per Prioritaire (A) an die zuständigen Ausschüsse senden, und zwar spätestens am ersten Werktag nach dem Spiel. Des Weiteren muss er das Spielergebnis entsprechend den Jahresrichtlinien des SIHV durchgeben.
- 7.2.3 Falls der Spielberichtsbogen versehentlich nicht oder verspätet eingesandt wird oder die Meldung des Spielergebnisses an die zuständige Person unterbleibt, wird ein Bussgeld gemäss den Jahresrichtlinien des SIHV fällig.

# 7.3 Verlust des Spielberichtsbogens

7.3.1 Falls der Original-Spielberichtsbogen nach dem Ausfüllen verloren geht oder zerstört wird, wird das Spiel auf der Basis des von den Schiedsrichtern angegebenen Endergebnisses bestätigt.

# 7.4 Fehler in der Zeitnahme (Störung)

7.4.1 Wenn es während des Spiels aufgrund einer Störung oder eines Ausfalls des Zeitmessers nicht mehr möglich ist, die genaue effektive Spielzeit zu ermitteln, legen die Schiedsrichter die Zeit in eigenem Ermessen fest. Gegen diese Entscheidung ist kein Einspruch möglich.

Aufgrund einer Störung oder eines Ausfalls des Zeitmessers kann kein Protest eingereicht werden.

# 8. Sanktionen

## 8.1 Disziplinarbefugnis

8.1.1 Die Disziplinarbefugnis der Strafausschüsse entspricht den Bestimmungen der Statuten und Reglements der SIHV.

## 8.2 Strafen und Bussgelder

- 8.2.1 Der SIHV gibt jährlich Richtlinien im Hinblick auf Sanktionen und Bussgelder gegen zuwiderhandelnde Vereine heraus.
- 8.2.2 Die im Disziplinarreglement vorgesehenen Strafen und Bussgelder werden dem betroffenen Spieler auferlegt. Der Verein ist für die Bezahlung gemäss Artikel 8.12.1 zuständig und bis spätestens Ende Saison muss der Verein sämtliche offenen Bussen seiner angeschlossenen Spieler begleichen.

#### 8.3 Spielverlust

8.3.1 Für die Mannschaft, die für Fakten und Situationen verantwortlich gemacht wird, die den reibungslosen Ablauf eines Spiels entscheidend beeinflusst oder die Durchführung eines Spiels verhindert haben, wird das Spiel durch "Forfait" als verloren erklärt. Im Fall einer beiderseitigen Verantwortung wird das Spiel annulliert und die Mannschaften gemäss Artikel 1.7, 1.8, 1.9; und 1.10 sowie entsprechend der Jahresrichtlinien des SIHV bestraft.

#### 8.4 Spielfeld-Disqualifikation

8.4.1 Bei einer Mannschaft, die auf möglichst objektive Weise für schwerwiegende Störungen durch ihre eigenen Anhänger verantwortlich gemacht werden kann, kann das Spielfeld disqualifiziert werden. Eine derartige Sanktion beinhaltet, dass die Spiele, die während der Disqualifikation auf dem eigenen Feld ausgetragen worden wären, auf neutralem Boden ausgetragen werden müssen, der von den zuständigen Ausschüssen festgelegt wird. Dieser Artikel gilt ebenfalls für Vereine, die die vom technischen Ausschuss oder anderen Ausschüssen ausgesprochenen Richtlinien im Hinblick auf das Spielfeld und seine Infrastruktur nicht umsetzen wollen.

#### 8.5 Gültigkeit der Spielfeld-Disqualifikation

8.5.1 Im Allgemeinen beschränken sich die Folgen einer Spielfeld-Disqualifikation auf die Spiele der Mannschaft, die der Auslöser dafür war.

### 8.6 Inkrafttreten der Spielfeld-Qualifikation

8.6.1 Die Sanktionen in Bezug auf die Spielfeld-Disqualifikation werden beginnend mit dem Spiel berücksichtigt, das unmittelbar auf das Datum folgt, an dem Verein die Entscheidung der zuständigen Ausschüsse mitgeteilt wurde, sofern die Aussetzungsmassnahmen dem betreffenden Verein ordnungsgemäss und rechtzeitig mitgeteilt wurden.

# 8.7 Umsetzung der Spielfeld-Disqualifikation

8.7.1 Eine Spielfeld-Disqualifikation für mehrere Spieltage der Meisterschaft oder andere offizielle Spiele kann nur dann berücksichtigt und auch berechnet werden, wenn die Spiele mit einem gültigen Ergebnis im Sinne der Tabelle ausgeführt wurden. In allen Fällen kann die Disqualifikation im Hinblick auf offizielle Spiele für mehrere Spieltage nicht durch andere Veranstaltungen ausgeglichen werden. Während der Saison nicht ausgeglichene Disqualifikationsstrafen werden automatisch in die folgende Saison übernommen.

#### 8.8 Gültigkeit des Spiels und Befugnis der zuständigen Ausschüsse

- 8.8.1 Es obliegt den zuständigen Organen zu überprüfen, ob die Vorkommnisse während eines Spiels eine Verfälschung des Spiels zu Folge hatten, und zwar auf der Basis ausschliesslich technischer Kriterien, und in welchem Masse sie dieses Spiel verfälscht haben.
- 8.8.2 Bei der Ausübung ihrer Befugnisse können die zuständigen Ausschüsse erklären, dass das Spiel auf korrekte Weise ausgetragen wurde und dass das Ergebnis dem tatsächlichen Spielergebnis entspricht, ohne dass weitere Disziplinarstrafen ausgesprochen werden. Sie können die betreffende Mannschaft auch durch Aberkennung des Siegs mittels "Forfait" (Art. 8.3) bestrafen oder das Spiel annullieren und zur Wiederholung an die zuständigen Ausschüsse verweisen.

#### 8.9 Irregulärer Spieler und Befugnis der zuständigen Ausschüsse

8.9.1 Die zuständigen Ausschüsse führen von Amts wegen Kontrollen durch, auch wenn keinerlei Protest gegen einen Spieler wegen irregulärem Status im Spiel eingereicht wurde. Sie können gegebenenfalls Sanktionen gemäss Artikel 6.6 und zusätzliche Disziplinarmassnahmen verhängen.

# 8.10 Disqualifikation einer Person mit gültiger Spieler-/Mannschafts-offiziellenkarte

8.10.1 Personen im Besitz einer Spieler-/oder Mannschaftsoffiziellenkarte, die ihren sportlichen Pflichten zuwider gehandelt haben, können für ein oder mehrere Spiele gesperrt werden.

#### 8.11 Inkrafttreten der Strafe

8.11.1 Eine rote Karte mit Code N auf dem Spielberichtsbogen hat keine automatische Sperre für das folgende Spiel zur Folge.

Eine rote Karte mit Code O auf dem Spielberichtsbogen hat zwangsläufig die Sperre des Spielers oder des Mannschaftsoffiziellen für das folgende Spiel zur Folge.

Eine weiter gehende Sperre kann wirksam werden, wenn die Entscheidung des zuständigen Ausschusses beim Verein eingegangen ist.

Wird ein Spieler oder ein Mannschaftsoffizieller gesperrt, so hat ein eventueller Einspruch eine aufschiebende Wirkung, sofern die Sperre höchstens für 5 Spiele ausgesprochen wurde.

# 8.12 Umsetzung der Disqualifikation einer Person mit gültiger Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarte

8.12.1 Disqualifikationstage von Personen mit einer Spieler- oder Mannschaftsoffiziellenkarte für einen oder mehrere Spieltage der Meisterschaft werden nur angerechnet, wenn es sich um ein Spiel im Rahmen der Meisterschaft oder des Schweizer Cups handelt.

Die gesperrte Person mit Spieler- oder Mannschaftsoffiziellenkarte darf in der Zwischenzeit an keinen anderen Spielen teilnehmen, solange sie das Bussgeld noch nicht bezahlt hat und die Strafe noch nicht vollständig erfüllt ist; andernfalls kann dies eine Verlängerung der Strafe zur Folge haben.

Wird die Strafe während des laufenden Jahres nicht vollständig erfüllt, wird sie automatisch auf das folgende Jahr übertragen. Ein Spieler, der während der gegen ihn verhängten Sperre an Meisterschaftsspielen, Cupspielen oder Turnieren teilnimmt, befindet sich entsprechend den Bestimmungen aus Art. 6.6 in irregulärem Status.

Die zuständigen Ausschüsse können jederzeit entscheiden, das Inkrafttreten der Sperre für offizielle Spiele (Meisterschaft, Cup und Turniere) zu ändern.

- 8.12.2 Wird ein Spiel wegen Nichtantretens oder irregulärer Status eines Spielers/Mannschaftsoffiziellen verloren, wird das Spiel auf die Tage der Sperre angerechnet.
- 8.12.3 Im Falle eines Rückzugs der Mannschaft oder eines Ausschlusses von der Meisterschaft werden die Tage nur dann angerechnet, wenn der Bericht, der zur Sperre eines Spielers führt, vor dem Rückzug der Mannschaft oder dem Ausschluss von der Meisterschaft erstellt wurde.

# 8.13 Anrechnung von gesperrten Tagen aufgrund von Disziplinarstrafen

- 8.13.1 Eine Sperre, die sich aus einer Disziplinarstrafe ergibt, wird abgebüsst, indem die Anzahl der von der Mannschaft bestrittenen Spiele, von denen der Spieler oder der Mannschaftsoffzielle ausgeschlossen wurde, angerechnet wird. Während der gesamten Laufzeit der Sperre darf der Spieler oder der Mannschaftsoffizielle an keinem Spiel einer anderen Mannschaft teilnehmen, unabhängig von der jeweiligen Kategorie oder Liga.
  - Wenn die Sperre eines Spielers der Junior-Kategorie in das folgende Jahr übernommen wird, endet die Sperre, wenn die aktive Mannschaft in der untersten Liga spielt.
- 8.13.2 Die Anrechnung eines gesperrten Spiels erlaubt dem Spieler-/Mannschaftsoffiziellen nicht, während des gesperrten Tages an einem anderen Spiel einer anderen Mannschaft, ungeachtet der Spielkategorie und der Liga, teilzunehmen.
- 8.13.3 Falls ein Spieler oder Mannschaftsoffizieller eine Disziplinarsperre mit einer Mannschaft die am Finalturnier Mini-Novizen teilnimmt, abbüßt, gilt zum herabzählen der gesperrten Spieltage, ein ganzer Turniertag wie ein Spieltag.

# 8.14 Begnadigungsrecht zugunsten eines gesperrten Spielers/Mannschaftsoffiziellen

8.14.1 Auf Antrag eines Vereins kann der Ausschuss des SIHV einen Spieler/
Mannschaftsoffiziellen, der für mindestens fünf Jahren gesperrt wurde, begnadigen,
indem er seine Sperre um ein Jahr reduziert, sofern sich der
Spieler/Mannschaftsoffizielle während seiner Sperre einwandfrei verhalten hat. Dieser
Entscheid wird von einem Jahr auf Bewährung begleitet.

Auf Antrag eines Vereins kann der Ausschuss des SIHV einen Spieler/Mannschaftsoffiziellen, der für mindestens 4 Jahren gesperrt wurde, begnadigen, indem er seine Sperre um 6 Monate reduziert, sofern sich der Spieler/Mannschaftsoffizielle während seiner Sperre einwandfrei verhalten hat. Dieser Entscheid wird von 6 Monate auf Bewährung begleitet.

# 8.15 Ausschluss auf internationaler Ebene einer Person im Besitz einer Spieler-/Offiziellenlizenz

- 8.15.1 Eine Person mit Spieler-/Offiziellenlizenz und einem durch die Disziplinarkommission des SIHV verhängten Ausschlusses kann an vom IISHF organisierten internationalen Turnieren teilnehmen, falls die Dauer des Auschlusses weniger als 1 Jahr beträgt.
- 8.15.2 Eine Person mit Spieler-/Offiziellenlizenz und mit einem von den verantwortlichen Organen des IISHF verhängten Ausschlusses kann an sämtlichen vom SIHV organisierten Wettkämpfen teilnehmen.
- 8.15.3 In aussergewöhnlichen Fällen kann der SIHV auf Grund Berichten, die durch Offizielle des IISHF erstellt werden gegen Personen mit Spieler-/Offiziellenlizenz, die anlässlich eines vom IISHF organisierten Turniers schwerwiegende Handlungen verübt haben, eine Disqualifikation auf nationaler Ebene aussprechen.

#### 8.16 Verweis auf die Bundesstatuten

8.16.1 Die vorliegenden Bestimmungen gelten in Ergänzung zu den Bestimmungen in den Statuten des SIHV.

# 9. Funktionsweise der Disziplinar- und Rechtsinstanzen des SIHV

#### 9.1 Ordentliches Verfahren

- 9.1.1 Nach einer roten Karte muss der Schiedsrichter einen Bericht verfassen und diesen innert 3 Tagen dem Disziplinardepartement zukommen lassen.
- 9.1.2 Spätestens 15 Tage nach Erhalten des Schiedsrichterberichts, muss die Disziplinarkommission ihre Entscheidung schriftlich mitteilen. Die Entscheidungen werden den Vereinen per Email zugestellt und gleichzeitig auf einen Datentransfer-Server in einem für jeden einzelnen Verein geschützter Bereich, hinterlegt. Die Entscheidung basiert ausschliesslich auf dem Schiedsrichterbericht.
- 9.1.3 Alle Disziplinarstrafen treten am Tag der Veröffentlichung des offiziellen Disziplinarbulletin (BOD auf Französisch), Donnerstags um 12 Uhr, in Kraft. Die Spieler oder Mannschaftsoffizielle die im BOD Gegenstand einer Disziplinarstrafe sind, dürfen bis zum Ablauf der Sperre nicht mehr spielen.
- 9.1.4 Bei Abweichungen zwischen dem BOD und dem offiziellen Bulletin (BO auf Französisch), gilt das BOD als vorrangig und verbindlich.
- 9.1.5 Spätestens 10 Tage nach Erhalten der Entscheidung der Disziplinarkommission, hat der Verein die Möglichkeit Einsprache zu erheben.
- 9.1.6 Der Verein ist verantwortlich, dass der Spieler oder Mannschaftsoffizieller, über die Disziplinarstrafen die ihm erteilt werden, offiziell informiert wird.
- 9.1.7 Dem Artikel 8.11.1 des Reglement für Spiele und Meisterschaften zufolge, hat die Einsprache, auf die Entscheidung der Disziplinarkommission, eine aufschiebende Wirkung (Suspensiveffekt). Es ermöglicht dem Verein, dem Artikel 51 der Statuten des SIHV zufolge, sich rechtliches Gehör zu verschaffen.
  - Um Einsprache zu erheben, muss der Verein innert 10 Tagen einen Kostenvorschuss von CHF 300.- leisten.
- 9.1.8 Eine zweite Entscheidung wird von der Disziplinarkommission spätestens 10 Tage nach Erhalten der Einsprache mitgeteilt. Diese Entscheidung beruht auf den erhaltenen Dokumenten und auf den Stellungsnahmen der Schiedsrichter. Diese Entscheidung wird den Vereinen per Email zugestellt und gleichzeitig auf einen Datentransfer-Server in einem für jeden einzelnen Verein geschützter Bereich, hinterlegt. Sobald diese Entscheidung auf dem offiziellen Disziplinarbulletin vermerkt ist, tritt sie in Kraft.
- 9.1.9 Wenn der Verein die Einsprache gänzlich verliert, wird der Kostenvorschuss von CHF 300.- nicht refundiert. Bei einer Akzeptierung oder Teilakzeptierung der Einsprache wird der ganze Kostenvorschuss zurückerstattet.

- 9.1.10 Eine Beschwerde über einen Disziplinarentscheid darf der Rekurskommission nur vorgelegt werden, wenn vorher schon Einsprache beim Disziplinardepartement erhoben wurde.
- 9.1.11 Den Rekurs gegen den Entscheid über die Einsprache muss spätestens 10 Tage nach erhalten der Entscheidung der Disziplinarkommission, mittels eingeschriebener Brief, zur Disziplinarkommissionsadresse gesandt werden.
- 9.1.12 Die Rekurskommission wird sich den rekurrierenden Verein, die beteiligten Personen sowie die Schiedsrichter anhören bevor sie eine Entscheidung fällt.
- 9.1.13 Die Rekurskommission wird die Entscheidung spätestens 10 Tage nach Abschluss des Verfahrens mitteilen. Die Beweggründe für die Entscheidung werden spätestens 30 Tage nach der Ankündigung der Entscheidung zugesandt.
- 9.1.14 Wenn der Verein den Rekurs g\u00e4nzlich verliert, gehen die Kosten zu Lasten des Vereins. Wenn der Rekurs teils oder g\u00e4nzlich akzeptiert wird, gehen die Kosten zu Lasten des Verbandes.
- 9.1.15 Wenn der Verein in dritter Instanz rekurrieren will muss er spätestens 21 Tagen nach Erhalten der Beweggründe bezüglich der Entscheidung der Rekurskommission, eine Schiedsklage beim Sportschiedsgericht (TAS) einreichen.

#### 9.2 Verfahren für Proteste während der Play-offs und Play-outs

- 9.2.1 Während der Play-offs und Play-outs müssen alle Spiele, die an einem Wochenende gemäss dem Spielplan und den Ergebnissen der gespielten Spiele angesetzt sind, ungeachtet etwaiger eingereichter Proteste ausgetragen werden.
- 9.2.2 Die Fristen für die Einreichung und Bestätigung eines Protests sowie für die Zahlung des Kostenvorschusses per Post, E-Banking oder TWINT sind identisch mit den Fristen für die reguläre Saison. Der Verein, der einen Protest bestätigt, muss sich durch Kontaktaufnahme mit dem Verband vergewissern, dass der Protest beim SIHV eingegangen ist.
- 9.2.3 Die Entscheidungen der Technischen Abteilung nach einem Protest müssen per E-Mail bis Dienstag um 24.00 Uhr nach dem Wochenende, an dem die Ereignisse stattgefunden haben, übermittelt werden.
- 9.2.4 Der Verein kann gegen die Entscheidungen der Technischen Abteilung bis Mittwoch um 24.00 Uhr Rekurs einlegen. Der Rekurs muss per Email an die Technische Abteilung gesendet werden und der Kostenvorschuss muss per Post, E-Banking oder TWINT bis Donnerstag um 12.00 Uhr nach dem Wochenende, an dem die Ereignisse stattgefunden haben, überwiesen werden. Der Verein, der den Rekurs einreicht, muss sich durch Kontaktaufnahme mit dem Verband vergewissern, dass der Rekurs beim SIHV eingegangen ist.
- 9.2.5 Ein von seinem Präsidenten ernanntes Mitglied der Rekurskommission fungiert als Einzelrichter und trifft bis spätestens 12.00 Uhr am Freitag, der auf das Wochenende folgt, an dem die Ereignisse stattgefunden haben, eine souveräne Entscheidung. Diese Frist gilt nur für das Urteil. Für die Formulierung der Begründung bleibt Art. 9.1.13 anwendbar. Der Einzelrichter darf seine Entscheidung ausschliesslich auf der Grundlage der Aktenlage treffen.
- 9.2.6 Die Einzelheiten der Anwendung sind in den Richtlinien für Technik und Verwaltung geregelt.

# 10. Allgemeine Protestnormen, Rekurs und Bussen

#### 10.1 Proteste

- 10.1.1 Die Befugnis für die Prüfung und Entscheidung von Massnahmen aufgrund von Protesten obliegt dem technischen Ausschuss, und zwar für:
  - Proteste wegen technischer Fehler.
  - Proteste wegen Unregelmässigkeiten des Spielfeldes und seiner Infrastruktur.
  - Proteste wegen einer regelwidrigen Position eines Spielers.
  - Proteste wegen Zwischenfällen, die sich während eines Spiels ereignet haben.
- 10.1.2 Proteste sind unzulässig, wenn:
  - Sie nicht in den vorgesehenen Formen, Fristen und Modalitäten eingereicht werden.
  - Sie werden nicht bestätigt, wenn nicht am ersten Werktag nach Einreichung des Protests der vorgesehene Betrag in Höhe von SFR 200.-- einbezahlt wird. (Dieser Betrag wird zurückerstattet, wenn dem Protest stattgegeben wird.)
- 10.1.3 Das Verfahren zur Handhabung von Protesten während der Play-offs und Play-outs ist in Punkt 9.2 beschrieben.

#### 10.2 Rekurs

- 10.2.1 Rekurse sind unzulässig, wenn:
  - Sie nicht per Einschreiben innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Mitteilung über die Entscheidung des zuständigen Ausschusses versandt werden (Samstag, Sonntag und Feiertage zählen dabei als normale Tage.)
  - Ihnen keine Bestätigung über die Einzahlung der Kaution in Höhe von SFR 500.-beiliegt (Dieser Betrag wird zurückerstattet, wenn dem Rekurs stattgegeben wird.).
- 10.2.2 Das Verfahren für die Behandlung von Rekursen während der Play-offs und Play-outs ist in Punkt 9.2 beschrieben.

#### 10.3 Bussgelder

- 10.3.1 Folgende Bussgelder sind vorgesehen:
  - 3. Das Bussgeld gemäss Art. 1.7.1: bis zu SFR 500.--, entsprechend der Entscheidung des zuständigen Ausschusses. Falls sich die Heimmannschaft weigert, ein Spiel aus nicht schwerwiegendem Anlass und ohne nachweisliche Gründe nicht auszutragen, und die Gastmannschaft zur Anreise eine Strecke von mehr als 300 km (Hin- und Rückfahrt) fahren musste, muss die Heimmannschaft der Gastmannschaft innerhalb einer Frist von 30 Tagen, mittels der zuständigen Ausschüsse, die Hälfte der Reisekosten erstatten, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von SFR 1000,--.
  - 4. Das Bussgeld gemäss Art. 1.8.1: SFR 300.--.
  - 5. Der SIHV ist durch Vermittlung seiner zuständigen Ausschüsse für seine Schiedsrichter verantwortlich, in gleicher Weise sind die Vereine, denen die Schiedsrichter angehören, für diese verantwortlich. Falls ein Spiel, zu dem eine Mannschaft über eine Strecke von über 300 km (Hin- und Rückfahrt) anreist, durch ein Versäumnis des SIHV zurückgeschickt werden muss, muss dieser für sämtliche Reisekosten bis zu einem Höchstbetrag von 1000,-- aufkommen. Dieser Betrag wird zu ¼ der Heimmannschaft und zu ¾ der Gastmannschaft zugesprochen. Das gleiche Prinzip gilt, wenn das Spiel aufgrund eines Versäumnisses eines Schiedsrichters verlegt werden muss; in diesem Fall ist die Entschädigung von dem Verein zu zahlen, dem der betreffende Schiedsrichter angehört.

# 11. Ausländische Vereine

- 11.1 Um sich dem SIHV anschliessen zu können, muss ein ausländischer Verein zuerst ein schriftliches Einverständnis vom eigenen Landesverband und von der IISHF einholen und dann von der GV des SIHV als Mitglied aufgenommen werden.
- 11.2 Ein ausländischer Verein kann eine Schweizer Meisterschaft zwar gewinnen, darf aber den Schweizer Meistertitel nicht bekommen.
- 11.3 Ein ausländischer Verein darf am Schweizer Cup nicht teilnehmen.
- 11.4 Ein ausländischer Verein darf die Schweiz bei internationalen Wettkämpfen nicht vertreten.
- 11.5 Die Tarifordnungen des SIHV werden ohne Zuschlag für die ausländischen Vereine unverändert angewendet.
- 11.6 Die Bestimmung bezüglich den Status der Schweizer und ausländischen Spieler werden unverändert auf die ausländischen Vereine angewendet. Ein Schweizer Spieler der für einen ausländischen Verein spielt wird als Ausländer betrachtet solange er die, im Reglement für Spieler-Mannschaftsoffiziellenkarten festgelegten Bedingungen, nicht unverändert erfüllt.

# 12. Sonstiges

## 12.1 Wanderpokal und Preis

12.1.1 Dem Sieger der Schweizer Meisterschaften in der Nationalliga A wird für ein Jahr ein Wanderpokal verliehen. Der Siegerverein ist bis zum Abschluss der darauf folgenden Meisterschaft dafür verantwortlich.

# 12.2 Änderungsvorbehalt

12.2.1 Das Komitee des SIHV behält sich das Recht vor, im Rahmen der Bestimmungen der Statuten des SIHV jederzeit Änderungen oder weitere Erläuterungen an dem vorliegenden Reglement vorzunehmen.

# 12.3 Gültigkeit

- 12.3.1 Bei Unklarheiten gilt die französische Ausführung des Spielreglements.
- 12.3.2 Das vorliegende Reglement gilt für alle Spiele des SIHV.
- 12.3.3 Der SIHV behält sich vor, Ausnahmen zum vorliegenden Reglement zu bewilligen.
- 12.3.4 Das vorliegende Reglement tritt am 3. Dezember 2022 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Reglements. Es enthält die von der Generalversammlung in Buochs am 3. Dezember 2022 verabschiedeten Änderungen.

Buochs, den 3. Dezember 2022

Im Namen des Schweizerischen Inline Hockey Verbands

Daniel Biétry

Gabriel Willemin